
Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.

Bericht

des

Bundesrathes an die Bundesversammlung

über

seine Geschäftsführung

im Jahr 1886.

III. Geschäftskreis des Finanz- und Zolldepartements

A. Finanzdepartement.

A. Finanzverwaltung.

Gesetzgebung, Verträge und Reglemente.

Besoldungswesen. Die Bundesversammlung erließ unterm 23. Dezember 1885 ein Postulat (353) betreffend beförderliche Vorlage eines Besoldungsgesetzes für die eidgenössischen Beamten und Angestellten. Wir haben uns mit diesem Gegenstande befaßt und in unserem Berichte vom 29. November abhin sind wir, nachdem das Finanzdepartement einen bezüglichen Entwurf eingebracht hatte, unter näherer Darlegung der Gründe zu dem Entschluß gelangt, bei der Bundesversammlung zu beantragen, es möchte für einstweilen dieser Gegenstand verschoben werden, immerhin in der Meinung, daß behufs Beseitigung bestehender Ungleichheiten in den Besoldungsansätzen einzelner Departemente Spezialvorlagen einzubringen seien.

Postsparkassen. In einem Postulat vom 11. Juni 1881 (236) erhielten wir den Auftrag, die Frage zu prüfen und zu begutachten, ob und wie durch die Postverwaltung die Einlage von Ersparnissen gefördert werden könnte. Dieser Untersuchung vorgängig, glaubten wir eine Statistik über das schweizerische Ersparnißkassawesen veranstalten zu sollen, deren Abschluß im Berichtjahr bevorstand. Mit Rücksicht hierauf beschloß das Finanzdepartement, eine Delegation nach Belgien abzuordnen, um über die dortigen Postsparkassaeinrichtungen Erhebungen vorzunehmen. Der Bericht der Delegirten, Herren Nationalrathspräsident Morel und Schneider, Sekretär des Finanzdepartements, liegt vor, und wir werden nicht ermangeln, Ihnen über diesen Gegenstand thunlichst bald eine besondere Vorlage zu unterbreiten.

Münzwesen. Der am 6. Dezember 1885 auf eine Zeitdauer von fünf Jahren abgeschlossene und am 21. gleichen Monats von der Bundesversammlung ratifizierte neue internationale Münzvertrag gestattet der Schweiz mit Rücksicht auf ihre besondern Bedürfnisse, abgesehen von dem um eine Million erhöhten ordentlichen Kontingent, eine besondere Ausprägung von sechs Millionen Franken Silberscheidemünzen, auf Rechnung welcher im Berichtjahre mit einer Summe von drei Millionen Franken begonnen wurde. Durch die neue Konvention ist die Zirkulation der italienischen Silberscheidemünzen in sämtlichen Unions-Staaten wieder hergestellt.

Nach Art. 8, letztes Alinea, des zitierten Vertrages hat die Schweiz die Befugniß, die Umschmelzung ihrer silbernen Fünffrankenstücke bis zum Betrag von 10 Millionen Franken (Gesamtemission Fr. 10,478,250) vorzunehmen. Dieser Bestimmung liegt die Voraussetzung der Konferenz zu Grunde, daß es früher oder später angezeigt sein möchte, diese nur mit geripptem Rande versehene Münze in eine solche mit Randschrift behufs Erschwerung von Fälschungen zu transformiren. Nach dieser Richtung hin erfolgte eine allgemeine Ausschreibung zur Eingabe von Stempelzeichnungen unter Aussetzung von drei Preisen von Fr. 500, Fr. 350 und Fr. 200. Eine zur Beurtheilung der eingelangten Zeichnungen niedergesetzte Jury von fünf Mitgliedern war einstimmig in ihrem Befinden, daß von den 69 Eingaben nur 17 Nummern, als dem Programm einigermaßen nachkommend, in Betracht zu ziehen seien. Ebenso konnte die Jury nur einen — und zwar den zweiten — Preis der Zeichnung des Herrn Graveur Durussel in Bern — Helvetia-Kopf mit Binde und Stern und schöner Revers — zuerkennen.

Ehrenmeldungen erhielten:

1. Herr Anton Scharff, k. k. Kammermedailleur in Wien, für ein Wachsmo-
dell.

2. Herren Jean Nötzli, Redaktor des „Nebenspalter“, inv., und F. Boscovits dele. in Zürich für den Avers: Motiv des Grütli-
schwurs.

3. Herr Schlatter-Brünger in St. Gallen für ein hübsches
Motiv zum Revers.

Wir haben diese beiden letzteren, sowie einige andere, Ver-
werthbares enthaltende Zeichnungen angekauft und werden aus
dem vorhandenen Material neue Projekte kombiniren lassen.

Besondere gesetzgeberische oder reglementarische Maßnahmen
erfordert die Vollziehung der neuen Konvention nicht; dieselbe
regelt in gleicher Weise, wie die vorhergehenden Verträge von
1865 und 1878, die Emission und Zirkulation der in ihren Bereich
fallenden Gold- und Silbermünzen, deren Feingehalt, Gewicht und
Toleranz. Soweit unsere Münzgesetze vom 7. Mai 1850 und 31.
Januar 1860 mit der jetzigen und den frühern internationalen
Münzkonventionen nicht im Einklang stehen, sind dieselben seiner
Zeit schon außer Kraft getreten, so daß es hierseitigen Erachtens
keiner bezüglichen neuen Beschlußfassung bedurfte. Was speziell
die nach Artikel 11 der Uebereinkunft von Frankreich übernom-
menen statistischen und andern Erhebungen über das Münzwesen
anbelangt, so sind zur Zeit unserer gegenwärtigen Berichterstattung
keine bezüglichen Mittheilungen hiehergelangt, wir werden aber
solche eintreffenden Falls nachträglich noch zur Vorlage bringen.

Im Berichtjahr wurde abermals auf die Zirkulation central-
und südamerikanischer, sowie rumänischer, serbischer und spanischer
silberner Fünffrankenstücke aufmerksam gemacht und das Publikum
vor deren Annahme gewarnt.

In einem unter dem 19. Mai 1886 zu den in Kraft bestehenden
Vorschriften über die Organisation der Finanzverwaltung erlassenen
Nachtrag (IX, 37) wurde das Finanzdepartement ermächtigt, die
Führung einer Depotkasse je nach den Umständen anzuordnen
oder wieder zu suspendiren; es sind darin auch nähere Bestim-
mungen aufgestellt über die Verwaltung des Wechselportefeuille,
den Ankauf und Verkauf von Werthschriften etc., sowie endlich
über das Verfahren bei Ausgleichung von Abrechnungsverhältnissen,
welche außerhalb des Bereiches des Budgets stattfinden.

Münzprägungen.

Die zur Ausmünzung budgetirten Geldsorten wurden angefertigt, mit Ausnahme von 200,000 Zweifrankensteinen, deren Fabrikation infolge unvermeidlicher Montirungs- und Reparaturarbeiten in der Münzstätte auf das folgende Jahr vorschoben werden mußte. Die Verschiebung hat die Vorlage eines Nachtragskreditbegehrens für die nächste Juni-Session zur Folge.

Die Lieferung des Metalls zur Goldprägung geschah in Form vorgearbeiteter Plättchen durch die belgische Münzstätte in Brüssel, welche das billigste Angebot eingereicht hatte. Die Kosten der Anschaffung blieben um Fr. 12,654.77 unter dem Voranschlage. Zwei schweiz. Firmen, welche ihre Submission angekündigt hatten, zogen sich zurück. In gleicher Weise, wie für den Goldbedarf, eröffnete das Finanzdepartement, welchem die Metallbeschaffung zufällt, je- weilen Konkurrenz für das auszumünzende Silber und Kupfer.

Rückzug der alten Billonmünzen.

Der Endtermin zum Rückzug der alten Billonmünzen war, nachdem derselbe mehrere Jahre gedauert hatte, zu Ende des Jahres 1885 abgelaufen. Auf Verwenden einiger Handelsfirmen in Genf, welche eine große Zahl dieser Münzen als in den benachbarten französischen Departements noch im Umlauf befindlich signalisirten, willigten wir in die Anberaumung einer letzten Frist bis zum 30. Juni 1886 ein. Gleichwohl wurde dann aber von der eidgenössischen Staatskasse die Annahme nachträglicher Sendungen der Zoll- und Postkassen nicht verweigert. Mit dem Ablauf des Berichtjahres ist nun der Rückzug als definitiv beendet zu betrachten und das Resultat davon ist folgendes.

<i>Emission.</i>		
Z w a n z i g -	Z e h n -	F ü n f r a p p e n s t ü c k e .
15,883,608	17,694,848	26,513,566
<i>Rückzug.</i>		
11,487,100	12,300,000	10,220,000
<i>Ausstand.</i>		
4,396,508	5,394,848	16,293,566
oder in Prozenten ausgedrückt		
27, ⁶⁸	30, ⁴⁹	61, ⁴⁵

In diesen nicht zur Einlösung gelangten Stücken waren 4,844.600 Kilogramm Feinsilber enthalten, welche zum gegenwärtigen Preis von Fr. 170. per kg. einen Werth von Fr. 823,583 repräsentiren.

Durch die Schmelzeinrichtung im Souterrain des Bundesrathhauses ist auf den dort vollzogenen Schmelzungen dem Münzreservofond eine Kostenersparniß von über Fr. 27,000 erwachsen.

Münzkommissariat.

Das Münzkommissariat erhielt zur Verifikation im Ganzen 86 Münzwerke, nämlich 50 Zwanzigfranken-, 16 Zweifranken-, 10 Einfranken- und 10 Zweirappenstücke.

Der Durchschnitt des Feingehaltes und Gewichtes der im Jahre 1886 geprägten Münzen war folgender:

Münzsorte	Mittlerer Feingehalt ‰	Mittleres Gewicht per kg.	Abweichungen			
			im Feingehalt		im Gewicht	
			Mehr	Weniger	Mehr	Weniger
20-Frankenstücke	899.47	1,000.373	—	000.53	0,000.373	—
2-Frankenstücke	835.—	0,999.485	—	—	—	0,000.515
1-Frankenstücke	835.—	0,999.851	—	—	—	0,000.149
2-Rappenstücke	—	1,003.292	—	—	0,003.292	—

Ein einziges aus Zweifrankenstücken bestehendes Münzwerk mußte wegen Gewichtsfehlern zur Richtigstellung zurückgewiesen werden.

Liegenschaftsverwaltung.

Waffenplatz in Thun. Infolge der zur Erweiterung der Artillerieschußlinie erworbenen Liegenschaften wurde eine Ergänzung der im Jahre 1870 vollendeten Katastervermessung beschlossen, und bei diesem Anlasse soll gleichzeitig, mit Rücksicht auf eine im Schooße des Ständerathes geschehene Anregung, eine genaue Ermittlung des Flächeninhaltes der verschiedenen Terraingattungen vorgenommen werden. Wir haben nämlich auf dem dortigen Waffenplatz das eigentliche Kulturland, das Weidland (Allmend), das ehemalige Kanderbett, den ausgereuteten Waldboden, den großen Zielwall und endlich das zu Bauplätzen aller Art, sowie zu Hof-, Straßen- und Weganlagen und zu militärischen Werken verwendete Terrain. Erst wenn diese Ausscheidung gemacht und der der Kultur ganz oder größtentheils entzogene Grund und Boden in Abzug gebracht ist, läßt sich eine richtige Abschätzung des effektiven Ertrages dieser umfangreichen Liegenschaft aufstellen, was, wenn möglich, noch im betreffenden Theil des Rechnungs-

berichtet geschehen soll. Die Korrektion des Wahlenbaches, welche einen vermehrten Torfstich ermöglicht, wird die Einnahmen des Waffenplatzes für die Zukunft wesentlich vermehren.

Waffenplätze Herisau-St. Gallen, Frauenfeld und Bière. Ueber dieselben ist an dieser Stelle nichts anzubringen, als daß die Kasernen-Wirtschaft in Frauenfeld dem bisherigen Cantinier auf fernere 6 Jahre vermietet worden ist.

Liegenschaft in Kriens. Die in unserm letztjährigen Geschäftsbericht in Aussicht gestellte Veräußerung dieser Liegenschaft vollzog sich im Wege öffentlicher Versteigerung und es beträgt der daherige Erlös Fr. 45,945.

Postgebäude. Eine beträchtliche Vermehrung des verzinslichen Liegenschaftskapitales ist bevorstehend in den in Ausführung begriffenen Postgebäuden in St. Gallen, Luzern und Interlaken, für welches letzteres im Berichtjahr ein Bauplatz erworben wurde.

Angelegte Kapitalien.

Die Verwaltung der Kapitalien, soweit derselben an dieser Stelle Erwähnung zu thun ist, umfaßt:

- 1) die allgemeinen Werthschriften,
- 2) die Spezialfonds, deren Zahl durch den Hinzutritt des Brunnerschen Legates und der eidgenössischen Winkelriedstiftung auf fünfzehn angewachsen ist. Letzterer wurde unterm 18. Februar 1887 dem Winkelriedfond einverleibt und hiermit die Rechnungsstellung in Einklang gebracht.

Inländische Werthschriften wurden angekauft im Nominalwerthe von	Fr. 3,423,313. 45
verkauft im Nominalwerthe von	„ 2,364,363. 35
Vermehrung	Fr. 1,058,950. 10
Ausländische Werthschriften, Ankauf	Fr. 1,129,310. --

Verkäufe fanden keine statt, dagegen wurden Fr. 399,000 4 % holländische Staatsobligationen in 3 $\frac{1}{2}$ % konvertirt.

Außer den aus der Liquidation der Walliser Bank erhaltenen Hypothekartiteln und vier Luzerner Güten sind in den allgemeinen Werthschriften keine unterpfändlich versicherten Forderungen mehr vorhanden. Der Nominalwerth der Walliser-Titel, denen seitens der Verwaltung besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird, beträgt zur Zeit noch Fr. 108,571. 90 und deren Schätzung im Inventar

noch die Hälfte mit Fr. 54,285. 95. Die letztjährigen Eingänge an Kapital und Zinsen beliefen sich auf Fr. 9114. 55.

Die Zahl der unterpfändlich versicherten Werthschriften in den Spezialfonds ist 38 und ihr Nominalbetrag Fr. 960,298. 60. Verluste sind keine zu verzeichnen

Werthschriften und Wechsel.

Der Ankauf schweizerischer und ausländischer Werthschriften erreichte im Berichtjahr die Summe von Fr. 4,552,623. 45 und der Verkauf und die Zuwendung an Spezialfonds Fr. 2,763,363. 35. Wechsel wurden diskontirt im Betrage von Fr. 12,290,258. Näheres über diesen Geschäftszweig findet sich unter der Abtheilung „Finanzkontrolle“.

Akkreditirte Banken.

Wie üblich wurden auch im Berichtjahr wieder 28 schweizerische Banken und eine Kantonsregierung bei der Bundeskasse akkreditirt und es konnte der Betrag der zinstragenden Golddepots von Fr. 790,000 auf Fr. 955,000 erhöht werden. Die übrigen bei den genannten Instituten deponirten Gelder beliefen sich am Schluß des Jahres auf Fr. 2,689,973. 60.

Personelles.

Veränderungen im Personal des Finanzbureau's sind keine namhaft zu machen; dasselbe besteht aus 7 Beamten und Angestellten.

B. Finanzkontrolle.

Personelles.

Zur Bewältigung der fortwährend zunehmenden Obliegenheiten der Finanzkontrolle sahen wir uns veranlaßt, das Personal, einstweilen provisorisch, um die Stelle eines Revisionsgehülfen zu vermehren

Anderweitige Mutationen haben im Berichtjahre nicht stattgefunden.

Revisionsarbeiten.

Nachdem die Stelle eines Revisors für die Prüfung der Rechnungen der Postverwaltung im verflossenen Jahre neu besetzt und überdies, wie oben erwähnt, für provisorische Aushilfe gesorgt worden, war es möglich, nicht nur die im letzten Jahresberichte

berührte Verzögerung nachzuholen, sondern auch die übrigen Revisionsarbeiten erheblich zu fördern. Es geht dies deutlich daraus hervor, daß die Zahl der revidirten Rechnungen, Inventarien, Militärkomptabilitäten etc. gegenüber 742 im Vorjahr im Berichtjahr auf 1195 angestiegen ist. Es kann daher konstatiert werden, daß die Revisionsarbeiten dormalen in ganz normalem Stande sich befinden, was von Wichtigkeit ist, indem verspätete Revisionen nur einen bedingten Werth haben können.

Das Ergebnis der Revision ist in den gesammelten Revisionsbemerkungen niedergelegt und gibt zu weiteren Erörterungen nicht Anlaß.

Kassainspektionen.

Die gemäß Art. 5 des Reglements über die Organisation der Finanzverwaltung vom 19. Februar 1877 regelmäßig vorgenommenen Verifikationen der Bestände der eidgenössischen Staatskasse geben zu keinen Bemerkungen Anlaß. Das Resultat dieser Verifikationen findet sich in den jeweiligen aufgenommenen Kassabordereaux und Verbalprozessen niedergelegt. Die in Art. 15 des erwähnten Reglements vorgesehene Kontrollirung der täglichen Eintragungen in das Kassabuch der Staatskasse, sowie die Behändigung der bezüglichen Mandate fand in üblicher Weise statt.

Im Fernern fand eine einmalige Inspektion sämtlicher Hauptzoll- und Kreispostkassen, sowie der Kassen der in Art. 3 des erwähnten Reglements bezeichneten Verwaltungen und Etablissements statt, deren Resultat ein durchwegs günstiges war.

Im Laufe des Jahres wurden überdies von den Zollgebiets- und Kreispostdirektionen wiederholte Untersuchungen ihrer resp. Kassen vorgenommen und die daherigen Verbalprozesse der Finanzkontrolle zur Verifikation eingesandt.

Ebenso wurden vorschriftsgemäß verifizirt: die Kassa- und Buchführung des eidgenössischen Amtes für Fabrik- und Handelsmarken, des Kontrolamtes für Gold- und Silberwaaren, der Kontrolstelle betreffend das Urheberrecht an Werken der Kunst und Literatur, sowie endlich, gemäß Verordnung vom 2. Mai 1880 im Verein mit Beamten der Postverwaltung, die Einrichtungen und Arbeiten der Werthzeichenfabrikation der Post- und Telegraphenverwaltung und die bezüglichen Vorräthe an Markenpapier und fertigen Marken. Auch hier fand sich Alles in guter Ordnung.

Werthschriften.

Zur Kontrolirung gelangten:

I. Ankäufe.

a. Inländische Titel.

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Zu 4 $\frac{1}{2}$ %.				
Gülden auf die ehemalige Liegenschaft in Kriens	26,000.	—		
			26,000.	—
Zu 4 %.				
Zürcher Staatsobligationen (wovon Fr. 180,000 durch Konversion)	628,000.	—		
Berner Staatsobligationen	326,000.	—		
Freiburger Staatsobligationen	349,000.	—		
Solothurner Staatsobligationen	600,000.	—		
Baselstadt Staatsobligationen	148,000.	—		
Waadtländer Staatsobligationen	231,500.	—		
Neuenburger Staatsobligationen	87,000.	—		
Jurabahnobligationen	200,000.	—		
Obligationen der Neuenburger Kan- tonalbank	244,000.	—		
			2,813,500.	—
Zu 3 $\frac{3}{4}$ %.				
Kassascheine der bernischen Hypo- thekarkasse (wovon Fr. 407,800 durch Konversion)	507,800.	—		
Obligationen der basellandschaftlichen Kantonalbank (durch Konversion)	30,000.	—		
			537,800.	—
Zu 3 $\frac{1}{2}$ %.				
Obligationen der Kantonalbank von Bern (durch Konversion)	45,000.	—		
			45,000.	—
Hiezu: Vermehrung auf den Titeln aus der Liqui- dation der Walliserbank			1,013.	45
Total inländische Werthschriften			3,423,313.	45

b. Ausländische Titel.

		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Zu 5 0/0.					
Italienische Rente	20,000.	—		
		<hr/>		20,000.	—
Zu 4 0/0.					
Bayerische Staatsobligationen M. 50,000	61,750.	—		
Belgische Rente	50,000.	—		
Norwegische Staatsobligationen M. 40,800	50,400.	—		
Preußische Consols „ 40,000	49,400.	—		
		<hr/>		211,550.	—
Zu 3 1/2 0/0.					
Niederländische Staatsanleihe (durch Konversion)	fl. 190,000	399,000.	—		
Norwegische Staatsanleihe	£ 8,000	201,760.	—		
Schwedische Staatsanleihe	M. 200,000	247,000.	—		
		<hr/>		847,760.	—
Zu 3 0/0.					
Französische Rente, perpétuelle	50,000.	—		
		<hr/>		50,000.	—
Total ausländische Werthschriften				<hr/>	
				1,129,310.	—
				<hr/>	

Rekapitulation.

	Fr.	Rp.
Inländische Titel	3,423,313.	45
Ausländische Titel	1,129,310.	—
	<hr/>	
Summa	4,552,623.	45
	<hr/>	

2. Verkäufe und Rückzahlungen.

a. Inländische Titel.

Zu $4\frac{3}{4}$ 0/0.

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Zürcher Staatsobligationen (konvertirt)	180,000.	—		
	<hr/>		180,000.	—

Zu $4\frac{1}{2}$ 0/0.

Zürcher Staatsobligationen	.	.	3,000.	—
Berner	"	"	15,500.	—
	<hr/>			18,500. —

Zu 4 0/0.

Berner Staatsobligationen	.	.	12,000.	—
Freiburger	"	"	3,000.	—
Solothurner	"	"	50,000.	—
Obligationen der basellandschaftlichen Kantonalbank (konvertirt)	.	.	30,000.	—
Obligationen der Kantonalbank von Bern (wovon Fr. 45,000 konvertirt)			50,000.	—
Kassascheine der bernischen Hypo- thekarkasse (Fr. 407,800 konvertirt)			434,000.	—
	<hr/>			579,000. —

Zu $2\frac{1}{2}$ 0/0.

Schuldschein des Kantons Aargau	.		1,584,000.	—
	<hr/>			1,584,000. —
Kapitalrückzahlung auf den Titeln aus der Liquidation der Walliserbank	.	.		2,813. 35
Diverse	.	.		50. —
	<hr/>			
Total inländische Werthschriften				<u>2,364,363. 35</u>

b. Ausländische Titel.

Zu 4 0/0.

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Niederländische Staats- obligationen (konvertirt) fl. 190,000	399,000.	—		
	<hr/>			

Total ausländische Werthschriften 399,000. —

Rekapitulation.

	Fr.	Rp.
Inländische Werthschriften	2,364,363.	35
Ausländische Werthschriften	399,000.	—
Summa	<u>2,763,363.</u>	<u>35</u>

Der Nominalwerth der angekauften inländischen Werthpapiere beträgt	3,422,300.	—
Hiefür wurden bezahlt	<u>3,496,988.</u>	<u>10</u>

Somit mehr als Nominalwerth 74,688. 10

entsprechend einem Kurse von 102,18.

Der Nominalwerth der angekauften ausländischen Werthpapiere beträgt	1,129,310.	—
Hiefür wurden bezahlt	<u>1,112,126.</u>	<u>—</u>

Somit weniger als der Nominalwerth 17,184. —
entsprechend einem Kurse von 98,48.

Die Rückzahlungen und Konversionen erfolgten sämmtlich al pari; an die Spezialfonds wurden Fr. 1,584,000 2¹/₂ % Schuldschein des Kantons Aargau Fr. 26,200 3³/₄ % Kassascheine der bernischen Hypothekarkasse al pari und Fr. 6000 4 % Berner zu 103¹/₂ abgegeben.

Nach Vorschrift des Reglements über die Organisation der Finanzverwaltung wurde auf Ende des Jahres eine allgemeine Verifikation der Werthschriften vorgenommen, welche die vollständige Übereinstimmung mit den Büchern der Kontrolle ergab.

Wechsel.

In gleicher Weise wie die Werthschriften wurden die diskontirten Wechsel kontrollirt.

Von den angekauften Fr. 12,290,258. 70 entfallen			
auf	1 ⁷ / ₈ 0/0	.	Fr. 100,000
"	2 0/0	.	" 1,981,527
"	2 ¹ / ₈ 0/0	.	" 303,978
"	2 ¹ / ₄ 0/0	.	" 250,000
"	2 ³ / ₈ 0/0	.	" 538,500
"	2 ¹ / ₂ 0/0	.	" 3,928,408
"	2 ⁵ / ₈ 0/0	.	" 507,234
"	2 ³ / ₄ 0/0	.	" 2,488,582
"	2 ⁷ / ₈ 0/0	.	" 936,505
"	3 0/0	.	" 1,052,677
"	3 ¹ / ₄ 0/0	.	" 50,000
"	3 ¹ / ₂ 0/0	.	" 152,847
			Total Fr. 12,290,258

entsprechend einem durchschnittlichen Diskonto von 2¹/₂ 0/0.

Spezialfonds.

1. Invalidenfond.

Stand auf 31. Dezember 1885:

Werthschriften	.	.	Fr. 2,088,130. 44	
Baarsaldo	.	.	" 128. 94	
				Fr. 2,088,259. 38
Kapitalablösungen	.	.	"	85,700. —
				Fr. 2,002,559. 38

Kapitalanwendungen:

4 0/0 Zürcher Staatsobligationen (durch Konversion)	.	.	Fr. 40,000. —
3 ³ / ₄ Kassascheine der bernischen Hypothekarkasse (durch Konversion)	.	"	30,000. —
2 ¹ / ₂ 0/0 Schuldschein des Kantons Aargau	.	"	1,567,600. —

Fr. 1,637,600. —

Vermehrung des Baarsaldo	.	"	120,166. 17
--------------------------	---	---	-------------

n 1,757,766. 17

Stand auf 31. Dezember 1886:

Werthschriften	.	.	Fr. 3,640,030. 44
Baarsaldo	.	.	" 120,295. 11
			Fr. 3,760,325. 55

2. Grenus-Invalidenfond.

Stand auf 31. Dezember 1885:

Werthschriften	Fr. 4,281,636. 58	
Marchzinse	„ 50,589. 10	
Baarsaldo	„ 134. 56	
	<hr/>	Fr. 4,332,360. 24
Kapitalablösungen		„ 373,112. 23
		<hr/>
		Fr. 3,959,248. 01

Kapitalanwendungen:

3 ³ / ₄ 0/0 Obligationen der Zürcher Kantonalbank (durch Konversion)	Fr. 100,000. —	
3 ³ / ₄ 0/0 Obligationen der basellandschaftlichen Kantonalbank (durch Konversion)	„ 100,000. —	
3 ³ / ₄ 0/0 Kassascheine der bern. Hypothekarkasse (durch Konversion)	„ 107,950. —	
	<hr/>	Fr. 307,950. —
Vermehrung d. Baarsaldo	„ 236,181. 75	
	<hr/>	Fr. 544,131. 75
Weniger: Verminderung der Marchzinse	„ 50,589. 10	
	<hr/>	„ 493,542. 65
		<hr/>

Stand auf 31. Dezember 1886:

Werthschriften	Fr. 4,216,474. 35	
Baarsaldo	„ 236,316. 31	
	<hr/>	Fr. 4,452,790. 66
		<hr/>

3. Schulfond.

Stand auf 31. Dezember 1885:

Werthschriften	Fr.	513,425. 91	
Baarsaldo	"	571. 37	
		<hr/>	Fr. 513,997. 28
Kapitalablösungen	"		17,000. —
			<hr/>
	Fr.		496,997. 28

Kapitalanwendungen:

4% Berner Staatsobligation. Fr. 1,000. —

3³/₄% Kassascheine der bernischen Hypothekarkasse (wovon

Fr. 16,000 durch Konversion) Fr. 42,200. —

Fr. 43,200. —

Vermehrung d. Baarsaldo " 109. 75

" 43,309. 75

Stand auf 31. Dezember 1886:

Werthschriften	Fr.	539,625. 91	
Baarsaldo	"	681. 12	
		<hr/>	Fr. 540,307. 03

4. Chatelainfond.

Stand auf 31. Dezember 1885:

Werthschriften	Fr.	87,217. 90	
Baarsaldo	"	510. 04	
		<hr/>	Fr. 87,727. 94

Kapitalanwendungen:

4% Berner Staatsobligationen Fr. 2,000. —

Weniger: Verminderung des Baarsaldo " 181. 30

" 1,818. 70

Stand auf 31. Dezember 1886:

Werthschriften	Fr.	89,217. 90	
Baarsaldo	"	328. 74	
		<hr/>	Fr. 89,546. 64

5. Schoch'scher Schulfond.

Stand auf 31. Dezember 1885:

Werthschriften	Fr.	71,500. —	
Baarsaldo	„	253 74	
		<hr/>	Fr. 71,753. 74
Kapitalablösungen	„	1,500. —	
			<hr/> Fr. 70,253. 74

Kapitalanwendungen:

4% Berner Staatsobligationen Fr. 3,000. —

3³/₄% Kassaschein der bernischen Hypothekarkasse (durch Konversion) „ 1,500. —

Fr. 4,500. —

Weniger: Verminderung des Baarsaldo „ 245. 04

„ 4,254. 96

Stand auf 31. Dezember 1886:

Werthschriften Fr. 74,500. —

Baarsaldo „ 8. 70

Fr. 74,508. 70

6. Culmannfond.

Stand auf 31. Dezember 1885:

Werthschriften Fr. 5,000. —

Anlage bei einer Bank „ 3,562. 50

Fr. 8,562. 50

Kapitalanwendungen:

Anlage bei einer Bank „ 977. 85

„ 977. 85

Stand auf 31. Dezember 1886:

Werthschriften Fr. 5,000. —

Anlage bei einer Bank „ 4,540. 35

Fr. 9,540. 35

7. Winkelriedfond.

Stand auf 31. Dezember 1885:

Werthschriften . . .	Fr.	15,000. —	
Anlage bei einer Bank . . .	„	1,480. 50	
		<hr/>	Fr. 16,480. 50
Kapitalablösungen	„		5,000. —
			<hr/>
	Fr.		11,480. 50

Kapitalanwendungen:

3 ³ / ₄ % Kassaschein der bernischen Hypothekarkasse (durch Konversion)	Fr.	5,000. —	
Antheilschein der schweiz. Alters- und Sterbekasse	„	250. —	
Anlage bei einer Bank	„	894. 40	
		<hr/>	Fr. 6,144. 40
Baarsaldo	„	527,425. 75	
		<hr/>	„ 533,570. 15

Stand auf 31. Dezember 1886:

Werthschriften . . .	Fr.	15,250. —	
Anlage bei einer Bank . . .	„	2,374. 90	
Baarsaldo	„	527,425. 75	
		<hr/>	Fr. 545,050. 65

8. Edlibachstiftung.

Stand auf 31. Dezember 1885:

Werthschriften . . .	Fr.	1,000. —	
Anlage bei einer Bank . . .	„	287. 10	
		<hr/>	Fr. 1,287. 10
Kapitalablösungen	„		1,000. —
			<hr/>
	Fr.		287. 10

Kapitalanwendungen:

3 ³ / ₄ % Kassaschein der bernischen Hypothekarkasse (durch Konversion)	Fr.	1,000. —	
Anlage bei einer Bank	„	80. 35	
		<hr/>	„ 1,080. 35

Stand auf 31. Dezember 1886:

Werthschriften . . .	Fr.	1,000. —	
Anlage bei einer Bank . . .	„	367. 45	
		<hr/>	Fr. 1,367. 45

9. Hilfsfond für schweiz. Wehrmänner.

Stand auf 31. Dezember 1885:

Anlage bei einer Bank	Fr.	27,609. 85
Kapitalablösungen	„	162. —
	Fr.	<u>27,447. 85</u>

Kapitalanwendungen:

Anlage bei einer Bank	„	834. 55
---------------------------------	---	---------

Stand auf 31. Dezember 1886:

Anlage bei einer Bank	Fr.	<u>28,282. 40</u>
---------------------------------	-----	-------------------

10. Schutzbautenfond.

Stand auf 31. Dezember 1885:

Anlage bei Banken	Fr.	209,606. 94
Kapitalablösungen	„	4,750. 07

Stand auf 31. Dezember 1886:

Fr. 204,856. 87

11. Allgemeiner Schutzbautenfond.

Stand auf 31. Dezember 1885:

Werthschriften	Fr.	50,000. —
Anlage bei Banken	„	201,160. 47
	Fr.	<u>251,160. 47</u>

Kapitalanwendungen:

Anlage bei Banken	„	13,046. 80
-----------------------------	---	------------

Stand auf 31. Dezember 1886:

Werthschriften	Fr.	50,000. —
Anlage bei Banken	„	214,207. 27
	Fr.	<u>264,207. 27</u>

12. Unterstützungsfond für Beamte des internationalen Postbureau.

Stand auf 31. Dezember 1885:

Werthschriften	Fr.	30,000. —	
Anlage bei einer Bank	"	2,313. 30	
		<hr/>	Fr. 32,313. 30
Kapitalablösungen	"		6,000. —
			<hr/>
Kapitalanwendungen:	Fr.		26,313. 30
3 ³ / ₄ % Kassaschein der bernischen Hypothekarkasse (durch Konversion)	Fr.	5,000. —	
Anlage bei einer Bank	"	2,288. 90	
		<hr/>	" 7,288. 90
			<hr/>

Stand auf 31. Dezember 1886:

Werthschriften	Fr.	29,000. —	
Anlage bei einer Bank	"	4,602. 20	
		<hr/>	Fr. 33,602. 20
			<hr/>

13. Unterstützungsfond für Beamte des internationalen Telegraphenbureau.

Stand auf 31. Dezember 1885:

Werthschriften	Fr.	30,000. —	
Anlage bei einer Bank	"	2,313. 30	
		<hr/>	Fr. 32,313. 30
Kapitalablösungen	"		5,000. —
			<hr/>
Kapitalanwendung:	Fr.		27,313. 30
3 ³ / ₄ % Kassaschein der bernischen Hypothekarkasse (durch Konversion)	Fr.	5,000. —	
Anlage bei einer Bank	"	1,288. 90	
		<hr/>	" 6,288. 90
			<hr/>

Stand auf 31. Dezember 1886:

Werthschriften	Fr.	30,000. —	
Anlage bei einer Bank	"	3,602. 20	
		<hr/>	Fr. 33,602. 20
			<hr/>

14. Brunner'sches Legat für die meteorologische Centralanstalt.

Stand auf 31. Dezember 1886, Baarsaldo . Fr. 97,316. —

Gleichzeitig mit der Verifikation der Werthschriften fand auch eine solche des Spezialfonds statt, welche ebenfalls vollständige Uebereinstimmung mit den Büchern der Finanzkontrolle ergab.

Depots und Kautionen.

a. Depots.

Als neu hinzugekommen ist zu verzeichnen ein Depot des politischen Departements, bestehend aus dem Erlös aus der Liquidation des ehemaligen Generalkonsuls J. Hitz in Washington. Weitere Mutationen fanden nicht statt.

b. Kautionen.

Es wurden im Laufe des Berichtjahres herausgegeben:

Eine s. Z. hinterlegte Kaution für Erstellung einer Telephonleitung in Zürich, infolge Uebernahme des dortigen Telephonnetzes durch den Bund;

Die Amtsbürgschaften von vier Beamten, welche infolge ihrer veränderten Stellung nicht mehr zu einer Kaution verhalten werden. Dagegen kamen hinzu:

Die Kautionen von zwei Geschäftsfirmen für Anfertigung von Druckarbeiten.

Der Direktion der Gotthardbahn wurden Titel herausgegeben im Betrage von	Fr. 913,080
als deren Ersatz neu hinterlegt wurden	„ 954,030

Somit Vermehrung Fr. 40,950

welche Vermehrung indessen lediglich auf einer günstigeren Kursnotirung des Ersatzes gegenüber den frühern Titeln beruht.

Der Bestand der Kaution beträgt auf Ende 1886 nach dem Kurswerthe berechnet Fr. 3,515,276.

Einlösung alter Banknoten, gemäß dem bezüglichen Regulativ vom 13. Oktober 1885.

Es gelangten zur Behandlung :

1) Zahlungs- und Verrechnungsmandate	4036
2) Abrechnungen über den internationalen Postverkehr	130
3) Zahlungsanweisungen für Vorschüsse an Postkassen	234
4) Bordereaux über Einlösung alter Banknoten	1612

Total 6012

Ueber die Veränderungen im Bestande der Werthschriften-schränke und das Resultat der am Jahresschluß stattfindenden Verifikation sämtlicher Werthschriften, Spezialfonds, Depots und Kautionen, sowie über die Inspektionen der eidgen. Staatskasse wurden regelmäßig genaue Verbalprozesse aufgenommen, deren Zahl sich gegenüber 101 im Vorjahr auf 59 beläuft.

Die Führung der Inventarien vollzieht sich gemäß der Verordnung vom 26. November 1881 in geordneter Weise.

Militärsteuer.

Ertrag und Bezug.

Ueber die Ergebnisse betreffend Anlage und Bezug des Militärpflichtersatzes gibt die beiliegende Tabelle Aufschluß.

Aus derselben ist zu entnehmen, daß, während die Zahl der im wehrpflichtigen Alter befindlichen Männer um 664 zugenommen, die Zahl der Eingetheilten sich um 1729 vermindert hat; dieser Verminderung gegenüber steht eine Vermehrung der Dienstbefreiten von 2393. Im Einklange damit steht die Vermehrung der Taxirten um 1649. Das prozentuale Verhältniß der Dienstbefreiten zur Gesamtzahl der im wehrpflichtigen Alter stehenden Männer hat abermals um 0,44 % zugenommen, ebenso dasjenige der von der Ersatzpflicht Befreiten zu den Dienstbefreiten um 0,25 %.

Im Allgemeinen sind diese prozentualen Verhältnisse bei den einzelnen Kantonen nicht wesentlich anders als im Vorjahre. Vermehrungen zeigen sich bei 13 Kantonen, Verminderungen bei 12 Kantonen; über dem Durchschnitt von 4,95 % stehen Waadt mit 18,41 %, Obwalden mit 12,66 %, Tessin mit 12,45 %, Uri mit 7,24 %, Wallis mit 7,08 %, Nidwalden mit 6,01 %, Freiburg mit 5,58 %.

Auszug aus den Stammkontrollen auf 1. Januar 1886.

Kantone.	Total der Männer im wehrpflichtigen Alter laut Stammkontrollen.	Total der Eingetheilten.	Total der Dienstbefreiten.	Prozent der Dienstbefreiten zur Gesamtzahl laut Stammkontrollen.	Dienstbefreite.			Halbe Ersatzsteuer.					Kantone.
					Taxirte.	Nicht-taxirte.	Prozent der von der Ersatzpflicht Befreiten zu den Dienstbefreiten.	Pro 1885 bezahlte Steuerbeträge.	Pro 1886 muthmaßliche Steuerbeträge.	Durchschnitt von 1885 und 1886.	Durchschnittlich per Kopf der Dienstbefreiten.	Durchschnittlich per Kopf der Taxirten.	
								Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
Zürich	51,096	25,383	25,713	50.32	25,173	540	2.10	199,679. 05	205,844. 55	202,761. 80	7. 89	8. 05	Zürich.
Bern	81,673	35,204	46,469	56.89	44,818	1,651	3.55	185,385. 48	213,495. 65	199,440. 56	4. 29	4. 45	Bern.
Luzern	19,729	9,453	10,276	52.09	9,960	316	3.08	43,915. 92	47,416. 50	45,666. 21	4. 44	4. 58	Luzern.
Uri	2,631	1,084	1,547	55	1,435	112	7.24	5,212. 92	4,915. 45	5,064. 19	3. 27	3. 53	Uri.
Schwyz	8,829	3,745	5,084	57.58	4,908	176	3.46	13,647. 64	16,669. 50	15,158. 57	2. 98	3. 09	Schwyz.
Obwalden	2,047	1,249	798	38.98	697	101	12.66	3,250. 15	3,255. 60	3,252. 87	4. 08	4. 67	Obwalden.
Nidwalden	2,101	1,269	832	39.60	782	50	6.01	2,580. 63	1) 2,500. —	2,540. 31	3. 05	3. 25	Nidwalden.
Glarus	5,580	2,963	2,617	46.90	2,522	95	3.63	17,050. 20	16,252. 20	16,651. 20	6. 36	6. 60	Glarus.
Zug	3,712	1,839	1,873	50.46	1,791	82	4.38	10,196. 75	10,453. 89	10,325. 32	5. 51	5. 77	Zug.
Freiburg	18,225	7,223	11,002	60.87	10,388	614	5.58	42,614. 40	43,236. 50	42,925. 45	3. 90	4. 13	Freiburg.
Solothurn	13,294	7,229	6,065	45.62	6,028	37	0.61	28,992. 93	1) 32,300. —	30,646. 47	5. 05	5. 08	Solothurn.
Basel-Stadt	10,910	4,311	6,599	60.89	6,487	112	1.70	62,664. 22	63,307. 50	62,985. 86	9. 54	9. 71	Basel-Stadt.
Basel-Landschaft	9,264	5,197	4,067	43.90	3,868	199	4.89	18,782. 97	18,741. 05	18,762. 01	4. 61	4. 85	Basel-Landschaft.
Schaffhausen	5,135	2,778	2,357	45.90	2,284	73	3.10	18,265. 32	17,348. 66	17,806. 99	7. 55	7. 80	Schaffhausen.
Appenzell A. Rh.	8,557	4,019	4,538	53.08	4,383	155	3.42	22,117. 25	23,106. 81	22,612. 03	4. 98	5. 16	Appenzell A. Rh.
Appenzell I. Rh.	2,149	1,100	1,049	48.81	1,030	19	1.81	3,336. 23	3,372. 53	3,354. 38	3. 20	3. 26	Appenzell I. Rh.
St. Gallen	38,692	17,948	20,744	53.61	20,173	571	2.75	87,713. 10	97,546. 75	92,629. 93	4. 47	4. 59	St. Gallen.
Graubünden	17,847	7,705	10,142	56.83	9,759	383	3.78	48,379. 03	46,497. 73	47,438. 38	4. 68	4. 86	Graubünden.
Aargau	35,951	16,198	19,753	54.94	19,084	669	3.39	76,087. 59	81,742. 07	78,914. 83	4. —	4. 14	Aargau.
Thurgau	16,498	8,195	8,303	50.33	8,139	164	1.93	36,523. 10	37,550. 10	37,036. 60	4. 46	4. 55	Thurgau.
Tessin	26,837	7,289	19,548	72.84	17,114	2,434	12.45	40,825. 62	38,986. 98	39,906. 30	2. 04	2. 33	Tessin.
Waadt	38,448	23,219	15,229	39.61	12,426	2,803	18.41	74,608. 99	82,788. 67	78,698. 83	5. 17	6. 34	Waadt.
Wallis	18,797	7,675	11,122	59.12	10,335	787	7.08	28,458. 32	27,874. 05	28,166. 19	2. 53	2. 73	Wallis.
Neuenburg	16,762	7,397	9,365	55.87	9,228	137	1.46	78,341. 35	1) 78,000. —	78,170. 67	8. 35	8. 48	Neuenburg.
Genf	12,233	6,134	6,099	49.95	5,950	149	2.44	71,357. 10	57,753. 03	64,555. 07	10. 58	10. 85	Genf.
Total Laut Geschäftsbericht pro 1885 Total auf 1. Januar 1885 . .	466,997	215,806	251,191	53.79	238,762	12,429	4.95	1,219,986. 26	1,270,955. 77	1,245,471. 02	4. 96	5. 22	
	466,333	217,535	248,798	53.35	237,113	11,685	4.70	pro 1884 1,209,225. 40	pro 1885 1,208,381. 38	pro 1884 und 1885 1,208,803. 39	4. 86	5. 10	

1) Approximativ rückständig bei Nidwalden Fr. 2500, Neuenburg Fr. 3000: die Schlußrechnung von Solothurn fehlt ebenfalls.

Das Finanzdepartement hat die fünf erstgenannten Kantone neuerdings auf die bestehenden Mißverhältnisse aufmerksam gemacht, und sie unter Berufung auf das im Geschäftsbericht für das Jahr 1883 erwähnte Kreisschreiben um ihre Vernehmlassung über die Ursachen dieser unverhältnißmäßig großen Zahl von der Ersatzpflicht befreiter Bürger ersucht.

Uri und Wallis begründen dieselbe mit den ungünstigen ökonomischen Verhältnissen ihrer Kantone; Tessin mit der großen Anzahl der in Nordamerika befindlichen Kantonsangehörigen. Letzterer Kanton, sowie Obwalden zählen überdies diejenigen Ersatzpflichtigen, welche nicht bezahlen, weil entweder deren Domizil unbekannt, oder weil sie keine Vertreter im Kantone haben, zu der Kategorie der von der Ersatzpflicht Befreiten, ein Verfahren, auf dessen Unstatthaftigkeit bereits früher aufmerksam gemacht worden ist. Im Kanton Waadt werden die Landesabwesenden von einzelnen Taxationskommissionen nicht taxirt, weil ihnen deren Aufenthalt und Vermögensverhältnisse nicht bekannt seien.

Wiewohl die betreffenden Kantone uns die Zusicherung erteilt haben, unseren Bemerkungen Rechnung tragen zu wollen, haben sich die Verhältnisse im Jahre 1886 nicht wesentlich gebessert, ja theilweise noch verschlimmert.

Wir werden daher fortfahren, diesem Gegenstand unsere fortgesetzte Aufmerksamkeit zu schenken.

Der muthmaßliche Ertrag der halben Ersatzsteuer ist verzeigt mit Fr. 1,270,955. 77 oder um Fr. 62,574. 39 mehr als 1885.

Der Durchschnitt per Kopf der Dienstbefreiten hat um 10 Rp., derjenige per Kopf der Taxirten um 12 Rp. zugenommen.

Die im Rechnungsjahre 1886 erfolgten Ablieferungen der Kantone belaufen sich auf Fr. 1,334,807. 57, inbegriffen die Rückstände von 1885 im Betrage von Fr. 72,724. 33, und sind um Fr. 99,395. 16 höher als im Vorjahre. Gegenüber dem Budget ergibt sich eine Mehreinnahme von Fr. 184,807. 57.

Beim Rechnungsabschluß waren mit den Ablieferungen noch im Rückstand:

Ganz: Nidwalden.

Theilweise: Solothurn und Neuenburg.

Der Generalausweis, welcher gemäß Art. 10 der Verordnung vom 1. Juli 1879 spätestens bis zum 31. Januar des auf das Bezugsjahr folgenden Jahres eingereicht werden soll, steht noch aus von den Kantonen Luzern, Nidwalden, Glarus, Solothurn, Waadt,

Wallis und Neuenburg. Ueberdies ist zu bemerken, daß trotz wiederholter Erinnerung es noch nicht gelang, den Generalausweis des Kantons Luzern pro 1885 zu erhalten.

Wir haben auch im Berichtjahr durch Beamte des Finanzdepartements eine Inspektion der Ersatzregister in den Kantonen Luzern, Glarus, Freiburg, Baselstadt, Baselland, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf vornehmen lassen. Die Berichte der inspizirenden Beamten lauten im Allgemeinen durchweg günstig.

Diejenigen Kantone, welche die Bestimmungen des Gesetzes über den Militärpflichtersatz ernstlich gegenüber den Landesabwesenden zur Anwendung bringen, bestehen darauf, daß dieser Steuerbezug auch von sämmtlichen Kantonen durchgeführt werde, um vorkommenden Zahlungsverweigerungen und Reklamationen seitens der Ersatzpflichtigen vorzubeugen. In dieser Hinsicht beschwerten sich einzelne Kantone über den Mangel an Entgegenkommen, den sie bei einzelnen Vertretern der Schweiz hinsichtlich der an sie gestellten Informationsgesuche gefunden hätten. Wir werden nicht ermangeln, hierauf bezügliche Erinnerungen an die betreffenden Stellen abgehen zu lassen.

Mit Befriedigung können wir immerhin konstatiren, daß unsere unterm 27. Oktober 1885 an die Kantone erlassene Einladung, dem Vollzug des Gesetzes über den Militärpflichtersatz gegenüber den Landesabwesenden die erforderliche Aufmerksamkeit zuzuwenden, nicht ohne Erfolg geblieben ist, und daß das finanzielle Resultat dieser Maßregel im Allgemeinen als ein nicht ungünstiges bezeichnet werden kann.

Rekurse.

Die Zahl der eingelaufenen Rekurse und anderweitigen Eingaben ist mit 95 annähernd die gleiche geblieben wie im Vorjahre (98). Von diesen konnten 68 durch das Finanzdepartement erledigt werden, während 26 eine Schlußnahme des Bundesrathes erforderlich machten. Eine Eingabe war bei Abfassung des Berichtes noch unerledigt.

Als Entscheide von prinzipieller Bedeutung sind zu verzeichnen:

a. Militärpflichtersatz von Doppelbürgern. Schlußnahme vom 5. Februar.

Zur Regelung der Frage, in welcher Weise solche Schweizer bezüglich des Militärpflichtersatzes behandelt werden sollen, welche

neben ihrem schweizerischen noch ein auswärtiges Staatsbürgerrecht besitzen, haben wir folgenden Beschluß gefaßt:

- 1) Der im Auslande wohnende Schweizerbürger, der dort Militärdienst zu leisten oder den entsprechenden Militärpflichtersatz zu entrichten hat, sei es, weil er auch dort heimathörig ist, sei es aus irgend einem andern Grunde, ist nicht gehalten, die Militärtaxe in der Schweiz zu bezahlen für die Zeit, wo er, im Auslande wohnend, daselbst seine militärischen Obliegenheiten erfüllt hat.
- 2) Dagegen kann ein Schweizer, welcher gleichzeitig Bürger eines andern Staates ist, aber daselbst nicht zu einer militärischen Leistung angehalten wird, sich nicht auf sein doppeltes Heimatrecht berufen, um sich der Entrichtung der Militärtaxe in der Schweiz zu entziehen, selbst für die Zeit, die er im Auslande zugebracht hat.

Eine Ausnahme von dieser Regel machen die in den Vereinigten Staaten von Nordamerika wohnenden Schweizerbürger, indem solche nach Maßgabe des Staatsvertrages vom 25. November 1850 in Betreff des Militärpflichtersatzes der nordamerikanischen Gesetzgebung unterstellt sind.

b. Rekurs von Schmid. Entscheid vom 27. Juni.

Rekurrent beschwert sich darüber, daß er, obwohl 1854 vor dem 1. Mai geboren, und somit im Landwehralter stehend, gleichwohl angehalten werde, pro 1886 die ganze Militärsteuer zu bezahlen.

Wir haben, gestützt auf folgende Erwägungen, den Rekurs abgewiesen:

1) Die Wehrpflicht erstreckt sich gemäß Art. 1 der Militärorganisation auf fünfundzwanzig Jahre, indem dieselbe mit dem Jahre beginnt, in welchem der Pflichtige das zwanzigste Altersjahr zurücklegt, und dauert bis zum Schlusse des Jahres, in welchem er das vierundvierzigste Altersjahr vollendet.

2) Nach Art. 16 und 17 der Militärorganisation erfolgt der Eintritt in das Bundesheer erst nach Vollendung des Rekrutenjahres und der Uebertritt des ältesten Jahrganges des Auszugs zur Landwehr darf nicht vor der Zuteilung eines neuen Jahrganges zum Auszug geschehen.

3) Die Vorschrift von Art. 238 der Militärorganisation, welcher für das Jahr 1875 die Jahrgänge bezeichnet, aus welchen Auszug

und Landwehr gebildet werden, befindet sich mithin vollständig im Einklange mit den oben angeführten Bestimmungen und hat keineswegs blos vorübergehend Geltung.

4) Aus diesen Vorschriften ergibt sich unzweifelhaft, daß für die Dienstzeit im Auszuge das Jahr des Rekrutendienstes, beziehungsweise das erste Jahr der Wehrpflicht nicht mitzählt, womit auch die bisherige Praxis übereinstimmt.

5) Abgesehen davon schreibt Art. 7 des Bundesgesetzes über Militärflichtersatz ausdrücklich vor, daß die Pflichtigen erst vom vollendeten zweiunddreißigsten bis zum vollendeten vierundvierzigsten Altersjahre nur die Hälfte des ihnen nach Art. 3 und 4 auffallenden Ersatzes zu bezahlen haben.

6) Der im Jahre 1854 geborene Rekurrent gehört aber, weil nach Mitgabe des Gesetzes nur das Geburtsjahr, nicht aber der Geburtstag in Betracht fällt, für das laufende Jahr noch der auszugspflichtigen Klasse an.

c. Rekurs von Graffenried. Entscheid vom 7. September.

Es handelte sich um die Frage, ob das gesetzlich vorgesehene Maximum der jährlichen einfachen Steuer eines Pflichtigen von Fr. 3000 im landwehrpflichtigen Alter auf die Hälfte dieses Betrages zu reduzieren sei oder nicht.

1) Nach dem Wortlaut von Art. 3, 4, 7 und 8 des Bundesgesetzes über den Militärflichtersatz kann es keinem Zweifel unterliegen, daß für die Pflichtigen vom vollendeten 32. bis zum vollendeten 44. Altersjahre nicht nur die Personaltaxe und die Ansätze von Vermögen und Einkommen, sondern auch das Maximum des jährlichen Steuerbetrages auf die Hälfte ermäßigt wird.

2) Es ergibt sich übrigens aus der Fassung von Art. 7, daß das Maximum von Fr. 3000 nur für die auszugspflichtige Altersklasse vorgeschrieben ist, und eine Steuerverdoppelung nach Maßgabe von Art. 8 besteht zur Zeit nicht.

3) Die Forderung eines Maximums von Fr. 3000 gegenüber Ersatzpflichtigen im landwehrpflichtigen Alter würde die hierdurch Betroffenen in die gesetzlich unzulässige Ausnahmstellung versetzen, im landwehrpflichtigen Alter in demselben Maße besteuert zu werden, wie im auszugspflichtigen Alter.

d. Rekurs von Wyß. Entscheid vom 12. Oktober.

1) Art. 12 des Bundesgesetzes betreffend Militärflichtersatz vom 29. Juni 1878 schreibt vor: Die alljährlich für alle Pflichtigen

gleichzeitig vorzunehmende Ersatzanlage, sowie der Bezug des Ersatzes liegt den kantonalen Behörden ob.

2) Art. 2 der Verordnung vom 1. Juli 1879 über Vollziehung des erwähnten Bundesgesetzes setzt als gleichzeitiges Datum der Ersatzanlage den 1. Mai fest, und schreibt im Weiteren vor, daß nach diesem Tage sich die Berechnung der Steuerfaktoren (Vermögen und Einkommen) zu richten habe.

3) Das vom zürcherischen Regierungsrathe mit Schlußnahme vom 22. April 1882 angewendete Verfahren, wonach für den Bezug des Militärflichtersatzes jeweilen das Staatssteuerregister des vorhergehenden Steuerjahres als maßgebend anzunehmen sei, befindet sich, obwohl dasselbe im Allgemeinen zweckmäßig sein mag, nicht im Einklange mit den oben angeführten Vorschriften und konnte im vorwürfigen Falle eine unstatthafte Benachtheiligung des Besteuernten zur Folge haben.

Aus diesen Gründen wurde der Rekurs begründet erklärt in dem Sinne, daß zur Ersatzsteuer des Rekurrenten für das Jahr 1885 nur dasjenige Vermögen herbeigezogen werden darf, welches er am 1. Mai des nämlichen Jahres besaß.

Im vorjährigen Geschäftsbericht haben wir die Regelung der Frage in Aussicht gestellt, wie es hinsichtlich der Ersatzpflicht gehalten werden solle, in Fällen, wo eingetheilte Wehrpflichtige den Dienst antreten, jedoch aus sanitarischen oder andern Gründen vor Schluß des betreffenden Dienstes durch Verfügung der Militärbehörde entlassen werden.

Nachdem die Antworten der Kantone eingelangt sind, haben wir, um zu einem der Billigkeit möglichst entsprechenden, im Uebrigen der bisherigen Praxis einer erheblichen Anzahl der größeren Kantone thunlichst Rechnung tragenden einheitlichen Verfahren zu gelangen, nachfolgende Schlußnahmen gefaßt, welche als Wegleitung beim Entscheide zukünftiger ähnlicher Fälle zu dienen haben:

- 1) Eingetheilte Wehrpflichtige, welche einem Aufgebote entweder gar nicht Folge leisten, oder am Einrückungstage wieder entlassen werden, haben für das betreffende Jahr den ganzen gesetzlichen Militärflichtersatz zu bezahlen.
- 2) Wehrpflichtige, welche in einen Dienst einrücken, jedoch während der ersten Hälfte des betreffenden Dienstes entlassen werden, bezahlen für das betreffende Jahr die Hälfte der gesetzlichen Ersatzsteuer.

- 3) Wehrpflichtige, welche ihren Dienst mehr als zur Hälfte geleistet haben, dürfen für das betreffende Jahr nicht besteuert werden.
- 4) Das eidgenössische Militärdepartement ist eingeladen, Anordnungen zu treffen, daß vorzeitige Entlassungen den kantonalen Behörden regelmäßig zur Kenntniß gebracht werden.

C. Banknotenkontrolle.

Banknotenanzfertigung.

Infolge mehrfacher, theilweise nicht unbedeutender Erhöhungen der Emissionssumme, zum Theil auch wegen stattgefundenen Veränderungen in der Repartition der Emission auf die einzelnen Notengattungen, waren wir genöthigt, im Berichtjahr eine größere Partie Formulare für die 100 Franken Noten drucken zu lassen.

Nach vorhergegangener Konkurrenzausschreibung wurde die Ausführung des Druckes gemeinsam Herrn Max Girardet und der Stämpfli'schen Buchdruckerei in Bern übertragen, welche sich derart in die Arbeit theilten, daß ersterer den Kupferdruck, die letztere den Buchdruck übernahm. Als Druckplatten kamen die bereits in London benutzten Stücke zur Verwendung. Die Druckkosten beliefen sich auf 52 Franken per Tausend Formulare. Im Monat Dezember fand die letzte Lieferung und die Abrechnung mit den beiden Druckanstalten statt.

Der Text-, Serien- und Nummerndruck wurde, wie bisanhin, von der Stämpfli'schen Buchdruckerei ausgeführt.

Im Oktober erhielten wir Kenntniß von einem in Berlin stattgefundenen Versuch zur Fälschung von schweizerischen 50 Franken-Noten.

Der Fälscher wurde unmittelbar nach der Erstellung der Platteu und vor dem Drucke von Falsifikaten verhaftet und mit 9 Monaten Zuchthaus bestraft. Wir haben uns angelegen sein lassen, durch die schweizerische Gesandtschaft in Berlin die genaueren Verumständungen bei dem Nachahmungsversuch in Erfahrung zu bringen, und werden wir in unserem nächsten Bericht Ihnen das bezügliche Resultat mittheilen können.

Umtausch der alten Noten.

Wie bereits im letztjährigen Bericht bemerkt, war mit dem 1. Februar 1886 der Termin abgelaufen, bis zu welchem die Banken

die alten Noten einzulösen hatten. Auf diesen Zeitpunkt waren an alten Noten noch für **Fr. 1,738,990. 07** ausstehend, welcher Betrag von den Banken der eidg. Staatskassa einbezahlt wurde.

In Nachachtung von Art. 52 des Banknotengesetzes hat die eidg. Staatskassa an der Stelle der Banken die Einlöschungspflicht während eines Zeitraumes von dreißig Jahren, vom 1. Febr. 1886 an gerechnet, übernommen. Bis Ende 1886 wurden von ihr für **Fr. 406,140** alte Noten eingelöst. Die meisten Banken lösen ihre eigenen alten, zum Theil auch diejenigen der andern Institute gegen eine mäßige Gebühr auch fernerhin ein, wodurch die Auswechslung wesentlich erleichtert und vereinfacht wird.

Im Hinblick auf das wahrscheinliche Schlußresultat haben wir von dem gedachten Betrage von Fr. 1,738,990. 07 bereits im Laufe des Jahres 1886 eine Summe von **Fr. 567,600** dem schweizerischen Invalidenfond zugewiesen, in der Meinung, daß, wenn der Restbetrag von Fr. 1,171,390. 07 zur Einlösung der alten Noten nicht hinreichen sollte, das Fehlende aus dem nämlichen Fond wieder zu entnehmen ist.

Ersatz von defekten neuen Noten.

Von nicht mehr zirkulationsfähigen Noten neuerm Typus wurden bis Ende des Jahres für **Fr. 97,050** gegen neue Formulare mit fortlaufenden Serien und Nummern ausgetauscht.

Stand der Emissionsbanken.

Die Zahl der konzessionirten Emissionsbanken erlitt im Jahre 1886 keine Veränderung. An die Stelle der aufgehobenen Solothurnischen Bank trat deren Rechtsnachfolgerin, die Solothurner Kantonalbank, mit der nämlichen Emissionssumme von 3 Millionen Franken.

Der neugegründeten Obwaldner Kantonalbank wurde die Bewilligung zur Notenemission im Berichtjahr ertheilt, dagegen wird dieselbe die Ausgabe erst im Jahr 1887 beginnen.

Im Berichtjahr wurde folgenden Banken eine Erhöhung ihrer Emission bewilligt:

der Bank in Basel von 12 auf 14 Millionen Fr.

der Schaffhauser Kantonalbank von 1 auf 1½ Millionen Fr.

der Bank in Luzern von 3½ auf 4 Millionen Fr.

Dagegen hat die Banque Commerciale Neuchâteloise ihre Emissionssumme von 5 auf 4,2 Millionen Fr. reduziert. Die gleiche Bank hat auch ihre bisherigen Filialen Locle und Môtiers als Zweiganstalten im Sinne des Banknotengesetzes aufgehoben.

Ebenso ist die Zweiganstalt Winterthur der Bank in Zürich eingegangen.

Auf Ende 1886 ergibt sich gegenüber Ende 1885 eine Mehrmission von Fr. 2,200,000.

Die Beilage Nr. 1 enthält das Verzeichniß der gesetzlichen Emissionsbanken, der Emissionssummen und der Deckungsart.

Banken mit hinfälliger Emission.

Von den Noten der Banken, deren Emission dahingefallen, waren Ende 1886 noch ausstehend:

Bank in Glarus	Fr.	33,230
Ancienne Banque Cantonale Neuchâteloise	„	83,840
Caisse hypothécaire du Canton de Fribourg	„	3,060
Bank für Graubünden	„	9,490
Leihkassa Glarus	„	3,670
Eidgenössische Bank	„	67,850
Banque populaire de la Broye	„	880
		Fr. 202,020

gegen Fr. 225,320 Ende 1885.

Diese noch ausstehenden Noten wurden, weil für den gesammten Notenumlauf nicht mehr in Betracht fallend, in unsern statistischen Tabellen über die Notenbewegung im Jahr 1886 nicht berücksichtigt.

Beziehungen zu den Emissionsbanken, Inspektionen bei denselben und den Depositenämtern.

Auch im Berichtjahr war der Verkehr mit den Emissionsbanken ein angenehmer.

Wochensituationen, Monatsbilanzen und Jahresschlußbilanzen treffen im Allgemeinen rechtzeitig ein und können wir uns über deren Aufstellung nur mit Befriedigung aussprechen. Einer Bank mußte wegen verspäteter Einsendung der Beilagen zu der Jahresrechnung eine Ordnungsbuße von Fr. 50 auferlegt werden.

Verzeichniss

der

vom Bundesrathe autorisirten schweizerischen Emissionsbanken auf 31. Dezember 1886.

Ordnungsnummer.	Firma.	Frühere	Vom	Deckungsart.
		Emissionssumme.	Bundesrath bewilligte Emissionssumme.	
		Fr.	Fr.	
1	St. Gallische Kantonalbank St. Gallen	6,600,000	8,000,000	Kantonsgarantie.
2	Basellandschaftliche Kantonalbank Liestal	720,000	1,500,000	"
3	Kantonalbank von Bern Bern	7,950,000	10,000,000	"
	<i>Zweiganstalten: Thun, Burgdorf, Langenthal, Biel, St. Immer, Pruntrut.</i>			
4	Banca cantonale ticinese Bellinzona	1,986,670	2,000,000	Werthschriften.
	<i>Zweiganstalten: Locarno, Lugano, Mendrisio.</i>			
5	Bank in St. Gallen St. Gallen	5,000,000	8,000,000	Portefeuille.
6	Crédit agricole et industriel de la Broye Estavayer	399,410	500,000	Werthschriften.
7	Thurgauische Kantonalbank Weinfelden	1,500,000	1,500,000	Kantonsgarantie.
8	Aargauische Bank Aarau	3,000,000	4,000,000	"
9	Toggenburger Bank Lichtensteig	1,000,000	1,000,000	Werthschriften.
	<i>Zweiganstalten: Rorschach, St. Gallen.</i>			
10	Banca della Svizzera italiana Lugano	1,850,000	2,000,000	"
	<i>Zweiganstalten: Locarno, Mendrisio.</i>			
11	Thurgauische Hypothekenbank Frauenfeld	750,000	1,000,000	"
	<i>Zweiganstalt: Romanshorn.</i>			
12	Graubündner Kantonalbank Chur	2,000,000	3,000,000	Kantonsgarantie.
13	Kantonal-Spar- und Leihkasse Luzern	1,094,300	2,000,000	"
14	Banque du Commerce Genève	19,700,000	20,000,000	Portefeuille.
15	Appenzell A. Rh. Kantonalbank Herisau	2,900,000	3,000,000	Kantonsgarantie.
16	Bank in Zürich Zürich	5,000,000	6,000,000	Portefeuille.
17	Bank in Basel Basel	8,000,000	14,000,000	"
18	Bank in Luzern Luzern	2,000,000	4,000,000	Werthschriften.
19	Banque de Genève Genève	5,000,000	5,000,000	Portefeuille.
20	Crédit Gruyérien Bulle	240,000	300,000	Werthschriften.
21	Zürcher Kantonalbank Zürich	15,000,000	15,000,000	Kantonsgarantie.
	<i>Zweiganstalten: Winterthur, Affoltern a./A., Rüti, Uster, Andelfingen, Bülach, Horgen, Bauma, Meilen, Dielsdorf.</i>			
23	Bank in Schaffhausen Schaffhausen	700,000	1,500,000	Werthschriften.
24	Banque cantonale fribourgeoise Fribourg	1,891,905	1,000,000	"
25	Caisse d'amortissement de la dette publique Fribourg	749,910	1,500,000	Kantonsgarantie.
26	Banque cantonale vaudoise Lausanne	7,209,565	10,000,000	"
27	Ersparnißkasse des Kantons Uri Altorf	300,000	500,000	"
28	Kantonale Spar- und Leihkasse von Nidwalden Stans	300,000	500,000	"
29	Banque populaire de la Gruyère Bulle	176,280	300,000	Werthschriften.
30	Banque cantonale neuchâteloise Neuchâtel	—	3,000,000	Kantonsgarantie.
	<i>Zweiganstalten: La Chaux-de-Fonds, Locle.</i>			
41	Banque commerciale neuchâteloise Neuchâtel	—	4,200,000	Portefeuille.
	<i>Zweiganstalt: La Chaux-de-Fonds.</i>			
32	Schaffhauser Kantonalbank Schaffhausen	—	1,500,000	Kantonsgarantie.
33	Glarner Kantonalbank Glarus	—	1,500,000	"
34	Solothurner Kantonalbank Solothurn	2,500,000	3,000,000	"
	<i>Zweiganstalten: Olten, Balsthal.</i>			
	Total	105,518,040	140,300,000	

In den Jahresschlußbilanzen wird künftig eine genaue Angabe der aus den Spareinlagen und den Einlagen in laufender Rechnung resultierenden kurzfristigen, d. h. innerhalb acht Tagen zahlbaren Schulden erfolgen.

Die Beilage Nr. 2 enthält die Wochensituationen der Emissionsbanken über die Emission, Cirkulation und gesetzliche Baarschaft im Jahr 1886.

Die Resultate über die Inspektionen bei den Banken und den Depositenämtern sind in der Beilage Nr. 3 nachgewiesen.

Rekurse, grundsätzliche Entscheide.

Anlässlich der Inspektion bei der Banque de Genève wurde die Baardeckung dieser Bank als ungenügend befunden. Die Differenz von Fr. 203, entstanden durch einen starken Notentzug, war indessen nur eine vorübergehende und zufällige und wurde durch den bald nachher erfolgten Eingang von eigenen Noten wieder beglichen. Das Vorkommniß, das vom Inspektor während seiner Anwesenheit im Kassenlokal konstatiert wurde, konnte nicht als Straffall im Sinne von Art. 48 c des Banknotengesetzes angesehen werden, da demselben weder eine strafbare Fahrlässigkeit, noch eine böswillige Absicht zu Grunde lag. Immerhin wurde die Banque de Genève auf die gemachte Wahrnehmung aufmerksam gemacht, mit dem Hinweis auf die naheliegende Gefahr einer schwereren Gesetzesverletzung bei einer allzu knapp bemessenen Baardeckung der Noten.

Bei der Banque du Commerce war die Deckung von 60 % der Notenemission von 20 Millionen Fr. durch das Wechselportefeuille, zuzüglich die Noten anderer schweizerischer Emissionsbanken, Cheks u. s. w. während einiger Zeit unzureichend. Die Notenzirkulation betrug ungefähr 15½ Mill. Fr., die Portefeuilledeckung circa 11½ Mill. Fr. und es hätte also letztere vollständig genügt, um den Betrag der im Umlauf befindlichen Noten zu decken. Dazu hatte die Bank an gesetzlicher Baarschaft — außerhalb der Baardeckung der Noten — einen Betrag von über fünf Millionen Fr. zur Verfügung, wodurch die günstige Lage des Instituts bezüglich seiner Deckungsmittel genügend dargelegt war. Immerhin entsprach die Situation dem klaren Wortlaut des Gesetzes, der die Portefeuilledeckung von 60 % auf der Emissionssumme und nicht auf dem Notenumlauf fordert, nicht, und wir glaubten deshalb die Banque du Commerce veranlassen zu sollen, das Fehlende in der Portefeuilledeckung durch einen von den übr-

General-Situation

der

33 gesetzlich autorisirten schweizerischen Emissionsbanken für das Jahr 1886.

Datum.	Notenemission.	Notenzirkulation.	o/o	Gesetzliche Baarschaft.	o o
2. Januar	138,084,000	136,531,000	99	68,086,000	50
9. " "	138,041,000	135,968,000	98	68,415,000	50
16. " "	138,041,000	132,828,000	96	68,802,000	52
23. " "	138,029,000	131,059,000	95	67,020,000	51
30. " "	137,756,000	128,462,000	93	65,280,000	51
6. Februar	137,632,000	126,158,000	92	65,750,000	52
13. " "	137,675,000	124,202,000	90	65,026,000	52
20. " "	137,675,000	120,721,000	88	64,130,000	53
27. " "	137,799,000	120,187,000	87	62,754,000	52
6. März	138,100,000	121,212,000	88	62,740,000	52
13. " "	138,100,000	119,345,000	86	62,005,000	52
20. " "	138,100,000	117,636,000	85	62,202,000	53
27. " "	138,100,000	119,458,000	86	61,727,000	52
3. April	137,900,000	123,703,000	90	61,133,000	49
10. " "	137,800,000	123,545,000	90	61,826,000	50
17. " "	138,100,000	124,161,000	90	62,769,000	51
24. " "	138,100,000	125,831,000	91	62,705,000	50
1. Mai	138,100,000	130,917,000	95	62,790,000	48
8. " "	138,100,000	127,984,000	93	64,074,000	50
15. " "	137,700,000	125,798,000	91	65,346,000	52
22. " "	137,700,000	122,823,000	89	66,061,000	54
29. " "	137,650,000	121,765,000	88	66,137,000	54
5. Juni	137,250,000	123,550,000	90	66,516,000	54
12. " "	137,250,000	123,315,000	90	67,059,000	54
19. " "	137,250,000	122,070,000	89	67,494,000	55
26. " "	137,250,000	123,001,000	90	67,282,000	55
3. Juli	137,250,000	126,433,000	92	66,805,000	53
10. " "	137,300,000	127,210,000	93	66,604,000	52
17. " "	137,300,000	125,383,000	91	67,419,000	54
24. " "	137,300,000	124,962,000	91	67,713,000	54
31. " "	137,300,000	124,967,000	91	67,521,000	54
7. August	137,300,000	121,787,000	89	68,465,000	56
14. " "	137,300,000	121,526,000	89	68,282,000	56
21. " "	137,300,000	120,696,000	88	68,339,000	57
28. " "	137,300,000	121,688,000	89	68,172,000	56
4. September	137,500,000	122,520,000	89	67,894,000	55
11. " "	137,500,000	121,994,000	89	67,672,000	55
18. " "	137,825,000	122,314,000	89	67,473,000	55
25. " "	138,050,000	123,709,000	90	66,819,000	54
2. Oktober	138,250,000	129,570,000	94	66,258,000	51
9. " "	138,250,000	128,355,000	93	66,488,000	52
16. " "	138,250,000	130,254,000	94	66,994,000	51
23. " "	138,250,000	131,128,000	95	67,508,000	51
30. " "	138,550,000	133,208,000	96	68,455,000	51
6. November	137,500,000	135,766,000	99	68,833,000	51
13. " "	137,650,000	136,622,000	99	68,537,000	50
20. " "	137,850,000	135,949,000	99	70,134,000	52
27. " "	137,950,000	135,560,000	98	70,810,000	52
4. Dezember	138,445,000	135,279,000	98	71,462,000	53
11. " "	138,500,000	135,206,000	98	71,839,000	53
18. " "	139,100,000	134,342,000	97	72,451,000	54
24. " "	139,650,000	136,758,000	98	71,943,000	53
31. " "	139,950,000	138,969,000	99	70,277,000	51
Durchschnitt	137,886,000	127,064,000	92	*66,723,000	53
Maxima	139,950,000	138,969,000	99	72,451,000	57
Tag	31. Dezember	31. Dezember	2. Jan. 6. 13. 20. Nov. 31. Dez.	18. Dezember	21. Aug.
Minima	137,250,000	117,636,000	85	61,133,000	48
Tag	5. 12. 19. 26. Juni 3. Juli	20. März	20. März	3. April	1. Mai.

* Gold 50,336,000 = 40 o/o (75 o/o) Silber 16,387,000 = 13 o/o (25 o/o).

Resultat der Inspektionen bei den Emissionsbanken und den kantonalen Depositenämtern im Jahre 1886.

Banken.	Datum der Inspektion.	Emission.	Zirkulation.	Baardeckung: 40 % der Zirkulation. (Art. 10 des Gesetzes.)				Deckung von 60 % der Emission. (Art. 12 des Gesetzes.)						
				Gold.	Silber.	Zentralstelle.	Total.	Wechselportefeuille.			Werthschriftenhinterlage.		Kantonsgarantie.	
								Diskonto-Schweizer-Wechsel.	Wechsel auf das Ausland.	Wechsel mit Faustpfand.	Total.	Nominalwerth.		Bundesräthl. Schatzungs-werth.
Aargauische Bank	16. April 1886	4,000,000	3,957,900	750,000	450,000	406,521	1,606,521	—	—	—	—	—	—	Kantonsgarantie.
Banque commerciale neuchâteloise	4/6. Mai	5,000,000	4,685,550	1,350,000	200,000	397,731	1,947,731	5,069,542	15,811	911,965	5,997,318	—	—	—
Banque cantonale fribourgeoise	10. " "	1,000,000	999,800	400,000	—	—	400,000	—	—	—	—	668,000	603,240	—
Banque cantonale vaudoise	17. " "	10,000,000	9,273,700	4,000,000	—	—	4,000,000	—	—	—	—	—	—	Kantonsgarantie.
Crédit Gruyérien	18. " "	300,000	299,700	120,000	—	—	120,000	—	—	—	—	196,000	182,280	—
Banque populaire de la Gruyère	19. " "	300,000	299,900	120,000	—	—	120,000	—	—	—	—	198,700	180,485	—
Caisse d'amortissement	19. " "	1,500,000	1,471,750	600,000	—	—	600,000	—	—	—	—	—	—	Kantonsgarantie.
Basellandschaftliche Kantonalbank	24. " "	1,500,000	1,479,650	600,000	—	—	600,000	—	—	—	—	—	—	—
Solothurnische Kantonalbank	25. " "	3,000,000	2,902,100	1,200,000	—	—	1,200,000	—	—	—	—	—	—	"
Glarner Kantonalbank	5. Juni	1,500,000	1,488,900	600,000	—	—	600,000	—	—	—	—	—	—	"
Thurgauische Kantonalbank	7. " "	1,500,000	1,490,100	250,000	350,000	—	600,000	—	—	—	—	—	—	"
Thurgauische Hypothekenbank	8. " "	1,000,000	979,000	400,000	—	—	400,000	—	—	—	—	643,000	600,850	—
Banque de Genève	16./18.	5,000,000	4,791,400	1,520,000	150,000	246,357	1,916,357	8,999,948	120,691	1,069,070	10,189,709	—	—	—
St. Gallische Kantonalbank	1. Juli	8,000,000	7,986,050	2,300,000	900,000	—	3,200,000	—	—	—	—	—	—	Kantonsgarantie.
Appenzell A. Rh. Kantonalbank	2. " "	3,000,000	2,975,200	950,000	350,000	—	1,300,000	—	—	—	—	—	—	"
Toggenburger Bank	3. " "	1,000,000	996,050	400,000	—	—	400,000	—	—	—	—	644,000	600,920	—
Schaffhauser Kantonalbank	5. " "	1,000,000	996,050	350,000	50,000	—	400,000	—	—	—	—	—	—	Kantonsgarantie.
Bank in Schaffhausen	6./7. " "	1,500,000	1,499,950	600,000	—	—	600,000	—	—	—	—	972,000	905,680	—
Kantonale Spar- und Leihkasse von Nidwalden	16./17. " "	500,000	486,550	200,000	—	—	200,000	—	—	—	—	—	—	Kantonsgarantie.
Ersparnißkasse von Uri	19. " "	500,000	490,300	185,000	15,000	—	200,000	—	—	—	—	—	—	"
Crédit agricole et industriel de la Broye	29. " "	500,000	499,750	200,000	—	—	200,000	—	—	—	—	323,000	300,390	—
Banque cantonale neuchâteloise	30. " "	3,000,000	2,984,000	1,050,000	100,000	86,300	1,236,300	—	—	—	—	—	—	Kantonsgarantie.
Banque du commerce	9./11. Aug.	20,000,000	15,596,800	6,600,000	200,000	—	6,800,000	6,879,000*	—	4,686,600	11,565,600	—	—	—
Banca della Svizzera italiana	19. " "	2,000,000	1,974,550	800,000	—	—	800,000	—	—	—	—	1,502,000	1,200,700	—
Banca cantonale ticinese	20. " "	2,000,000	1,949,000	800,000	—	—	800,000	—	—	—	—	1,379,000	1,226,870	—
Kantonale Spar- und Leihkasse Luzern	23. " "	2,000,000	1,982,950	800,000	—	—	800,000	—	—	—	—	—	—	Kantonsgarantie.
Bank in Zürich	1./2. Dez.	5,350,000	5,229,050	1,200,000	1,000,000	—	2,200,000	5,596,904	31,412	3,944,098	9,572,414	—	—	—
Bank in Luzern	3. " "	3,500,000	3,493,800	1,100,000	300,000	—	1,400,000	—	—	—	—	2,451,350	2,116,275	—
Kantonalbank von Bern	11. " "	10,000,000	9,878,850	4,000,000	—	—	4,000,000	—	—	—	—	—	—	Kantonsgarantie.
Zürcher Kantonalbank	13. " "	15,000,000	13,928,950	6,000,000	—	—	6,000,000	—	—	—	—	—	—	"
Graubündner Kantonalbank	14. " "	3,000,000	2,994,150	1,200,000	—	—	1,200,000	—	—	—	—	—	—	"
Bank in St. Gallen	16./18. " "	8,000,000	7,985,600	2,000,000	500,000	1,094,479	3,594,479	3,551,110	538,713	2,635,690	6,725,513	—	—	—
Bank in Basel	22./24. " "	14,000,000	13,642,000	3,750,000	1,850,000	—	5,600,000	8,005,828	1,005,613	7,126,780	16,138,221	—	—	—

Bemerkung. Die obigen Zahlen enthalten nur die Bestände der Hauptbank, ohne Herbeziehung derjenigen der Zweiganstalten.

*) Jnkl. Noten der andern schweizerischen Emissionsbanken, rescriptions de l'état und chèques.

Kantonale Depositenämter.

Die Untersuchungen wurden vorgenommen: Am 11. Mai bei dem freiburgischen, am 8. Juni bei dem thurgauischen, am 6. Juli bei dem schaffhausischen, am 21. August bei dem tessinischen, am 4. Dezember bei dem luzernischen, und am 15. Dezember bei dem st. gallischen Depositenamt. Die Verifikation des Titelbestandes und die Prüfung der Anlage und Haltung der Kontrollen gaben zu keinen Aussetzungen Veranlassung.

Zentralstelle der Konkordatsbanken.

Die am 2. Juni vorgenommene Inspektion ergab die genaue Uebereinstimmung der Buchsaldi mit den Effektivbeständen. Der Effektivbestand war zusammengesetzt aus:

Fr. 2,100,000 in Gold,
" 3,300,000 in Silber,

Total Fr. 5,400,000.

gen Kassabeständen getrennt gehaltenen und gebuchten Baarbetrag zu ergänzen. Nach ungefähr zehn Tagen hatte das deckungsfähige Wechselportefeuille wieder die vorschriftgemäße Höhe erreicht. Dasselbe betrug auf 31. Dezember 1886 annähernd 17 Mill. Fr.

Mit Bezug auf das soeben erwähnte Vorkommniß bei der Banque du Commerce glauben wir bemerken zu sollen, daß nach unserer Ansicht die Forderung von Art. 12 des Gesetzes, 60 % der Notenemission statt der umlaufenden Noten zu decken, eine den vernünftigen geschäftlichen Regeln zuwiderlaufende ist und unter Umständen von einer Bank, bei der absoluten Integrität ihrer ökonomischen Lage, unmöglich erfüllt werden kann. Durch diese Vorschrift wird die Deckungspflicht ausgesprochen für eine in Wirklichkeit nicht bestehende und demgemäß auch nicht deckungsbedürftige Verbindlichkeit — bei der Banque du Commerce handelte es sich um einen Betrag von nicht weniger als 4½ Mill. Fr. — während der Art. 10 des Gesetzes eine Baardeckung von 40 % der im Umlauf befindlichen Noten vorschreibt und auch die Kantone, gemäß dem von ihnen ausgestellten Verpflichtungsschein nur den durch die Baarschaft nicht gedeckten Betrag der ausstehenden Noten bis auf 60 % der Emission in die Konkursmasse zur Befriedigung der Notengläubiger einzuwerfen haben.

Sodann kann bei einer andauernden, intensiven Geschäftsstockung eine Bank einfach außer Stande sein, ihr Portefeuille durch passendes Material speisen, beziehungsweise ergänzen zu können, bei gleichzeitiger beständiger Zunahme ihrer Baarmittel, oder es kann eine Bank, im Interesse der sofortigen Einlösbarkeit ihrer Noten, die Diskontirung von Wechseln zeitweilig sistiren, beziehungsweise einschränken, ohne dadurch zu einer Reduktion der Emissionssumme sich veranlaßt zu sehen

Auf 1. Februar 1886 hatten die Banken den Gegenwerth ihrer noch ausstehenden alten Noten an die eidg. Staatskassa einzuzahlen. Mehrere Banken waren der Meinung, daß diese Bestimmung des Art. 52 des Gesetzes nur diejenigen Noten betreffe, deren Werth in der gegenwärtig gesetzlichen Währung bezeichnet und die auf den benannten Zeitpunkt noch einen Bestandtheil der gesetzlich bewilligten Emissionssumme bilden.

Demzufolge wurde von den gedachten Banken der Gegenwerth für diejenigen Noten, auf welche die vorerwähnten Voraussetzungen nicht zutrafen, nicht eingezahlt. Wir konnten die Anschauungsweise dieser Institute jedoch nicht theilen, sondern hielten daran fest, daß nach dem Sinne des zitierten Art. 52 für alle ausstehenden alten Noten der konzessionirten Emissionsbanken, ohne Unter-

schied ihrer Stipulation und ihrer Behandlung beziehungsweise Einreihung in den Bilanzen der Gegenwerth an die eidg. Staatskassa zu leisten sei.

Ebenso wurden die sog. „buoni di cassa“ der beiden tessinischen Emissionsbanken als den Banknoten gleich zu achtende, umlaufenden Geldzeichen angesehen und die beiden Institute zur Einzahlung ihres Gegenwerthes angehalten. Die betreffenden Banken haben sich unsern Beschlüssen unterzogen.

Einige Banken glaubten, anläßlich der oben erwähnten Einzahlungen, ihre Anspruchsrechte auf den Rest beziehungsweise auf den zur Noteneinlösung nicht verwendeten Betrag dieser Einzahlungen für den Fall geltend machen zu sollen, als innerhalb 30 Jahren, vom 1. Februar an gerechnet, in Folge Veränderung der gegenwärtigen Bundesgesetzgebung über das Banknotenwesen ihnen die Befugniß zur Notenausgabe ganz oder theilweise würde entzogen werden.

Wiewohl eine Erörterung dieser Frage im Hinblick auf den gegenwärtigen Stand der Gesetzgebung als verfrüht erachtend, erwiderten wir den betreffenden Banken, daß der Art. 52 des Gesetzes sich über die Verwendung des eingezahlten Gegenwerthes der alten Noten in so bestimmter Weise ausspreche, daß die Deutung, welche die Banken der gedachten Bestimmung glauben unterlegen zu sollen, als nicht zulässig erachten werden könne. Ein Rückforderungsrecht für den Rest des eingezahlten Betrages könnte nur auf Grundlage eines neuen gesetzlichen Erlasses, der die Wirksamkeit des mehrerwähnten Art. 52 aufheben würde, geschaffen werden.

Einer Bank wurde auf ihre Anfrage, ob es ihr gestattet sei, die Deckung für eine ihr von einer andern Bank gemachten Sendung eigener Noten durch einen Dritten für ihre Rechnung leisten zu lassen, erwidert, daß dieses Verfahren mit dem Gesetze nicht im Widerspruch sich befinde, sobald die Deckung in Nachachtung der Vorschriften des Art. 22 des Gesetzes erfolge.

Wirthschaftliche Erscheinungen.

Auch das Jahr 1886 hat gegenüber dem Vorjahr keine besonders bemerkenswerthen Schwankungen und Veränderungen in unserem Geld- und Kreditwesen aufzuweisen. Die Staguation im Wirthschafts- und Verkehrsleben, die seit einer Reihe von Jahren den Gegenstand allgemeiner Klage bildet, dauerte auch im Berichtsjahre fort.

Daß die Geldinstitute durch diese Zustände in nachtheiliger Weise betroffen werden, ist selbstverständlich. Die Wirkungen zeigen sich in der Abnahme der Umsätze bei gleichbleibender oder vermehrter Konkurrenz, in der Verminderung des Geldwerthes und in der erhöhten Gefahr vor Verlusten. Der für die Emissionsbanken aus der Notenausgabe sich ergebende Nutzen wird vielerorts durch bedeutende Steuern erheblich geschmälert. Der Nutzen aus der Notenausgabe ist übrigens bei den 33 Emissionsbanken ein sehr verschiedener und ist abhängig, abgesehen von der bedeutenden Verschiedenheit in den vorhandenen verfügbaren Baarbeständen, einerseits von der Deckungsart der 60 % der Notenemission, andererseits vor dem Geschäftskreis der Banken.

Im Berichtsjahr ist, wie bereits angeführt, die Emissionssumme um 2,2 Millionen Franken, d. h. auf Fr. 140,300,000 gestiegen. Die Vermehrung ist keine auffällige und besonders die Erhöhung der Emission der Bank in Basel um 2 Millionen Franken entsprach einem auf dem dortigen Platz schon längst sich geltend machenden Bedürfniß. Anerkennend darf das Vorgehen der Banque Commerciale Neuchâteloise erwähnt werden, welche in richtiger Erkenntniß der Ansprüche ihres Verkehrsgebietes eine Reduktion ihrer Emissionssumme um Fr. 800,000 vorzunehmen beschloß.

Im abgelaufenen Jahr betrug die durchschnittliche Notenzirkulation 92,1 % von der durchschnittlichen Emissionssumme, im Maximum 99,3 %, im Minimum 85,2 %. In den letzten Jahren hat sich das prozentuelle Verhältniß zwischen Emission und Zirkulation beständig erhöht und die direkten Notensendungen unter den Emissionsbanken haben abgenommen.

Diese Zahlen, in Verbindung mit der Thatsache, daß die Fluktuationen des Notenumlaufes nach unten und oben Jahr für Jahr in die nämlichen Perioden fallen, beweisen neuerdings, daß die Höhe des Notenumlaufes keineswegs von willkürlichen Maßnahmen der Bankverwaltungen abhängt und daß die den Banken bewilligte Emissionssumme aus den Bedürfnissen des Verkehrs hervorgegangen ist. So lange sodann die gesetzliche Verpflichtung zur sofortigen Einlösung der Noten besteht und dieser Verpflichtung nachgelebt wird, kann von einer wirklichen Notenüberfluthung wohl nicht gesprochen werden. Wir wollen deßhalb nicht unterlassen, wiederholt zu betonen, daß wir aus diesem und andern Gründen die Ausführung des Gedankens einer absoluten Kontingentirung der Gesamtmission, der in letzter Zeit wieder öfters geäußert worden ist, nicht empfehlen könnten.

Wir glauben übrigens kaum zu irren, wenn wir annehmen, daß unter den gegenwärtigen wirthschaftlichen Verhältnissen das Maximum der Gesamtemission annähernd erreicht sein wird und bedeutende Erhöhungen schwerlich mehr eintreten werden.

Im Berichtjahr hat sich der durchschnittliche Baarvorrath gegentüber dem Vorjahr um 1,2 Millionen Franken vermehrt, ist dagegen in seinem prozentualen Verhältniß zur durchschnittlichen Zirkulation um 0,6 % zurückgegangen. Das letztere betrug im Jahr 1886 52,5 % gegen 53,1 % im Jahr 1885, das Maximum 56,6 %, das Minimum 48 %. Aus der Vergleichung des Jahres 1883, dem ersten Jahre der vollen Wirksamkeit des Banknotengesetzes, mit den spätern Jahren ergibt sich die unerfreuliche Thatsache, daß dieses prozentuale Baarschaftsverhältniß in stetem Rückgang begriffen ist. Ende 1886 war der Goldbestand 50,3 Millionen Franken (Vermehrung gegen Ende 1885 2,7 Millionen Franken), der Silberbestand 16,4 Millionen Franken (Verminderung gegen Ende 1885 1,6 Millionen Franken).

In der nachfolgenden Tabelle finden Sie den Nachweis über die durchschnittliche Emission, Zirkulation, gesetzliche Baarschaft und übrige kurzfristige Verbindlichkeiten der Emissionsbanken in den Jahren 1881 bis 1886 (unter theilweiser Berichtigung unserer Angaben im letztjährigen Bericht).

Emission, Zirkulation, gesetzliche Baarschaft und übrige kurzfristige Verbindlichkeiten der schweizerischen Emissionsbanken von 1881 bis 1886.

Jahr.	Zahl der Banken.	Durch- schnittliche Emission.	Durch- schnittliche Zirkulation.	‰ der Emission.	Durch- schnittliche gesetzliche Baarschaft.	‰ der Zirkulation.	Andere kurz- fristige Verbindlichkeiten.	Total der kurzfristigen Ver- bindlichkeiten.	‰ Baarschaft gegenüber dem Total der kurzfristigen Verbindlichkeiten.
1881	36	112,386	99,401	88,4	42,851	43,1	—	—	—
1882	29	102,628	88,693	86,4	46,289	52,2	71,846	160,539	28,8
1883	32	108,018	96,873	89,7	57,407	59,3	73,073	169,946	33,8
1884	33	128,522	114,017	88,7	63,569	55,8	78,983	193,000	32,9
1885	33	135,902	123,431	90,8	65,511	53,1	78,843	202,274	32,4
1886	33	137,886	127,064	92,1	66,723	52,5	81,614	208,678	32,0

Bemerkungen. Vom Jahr 1882 an erscheinen nur die gesetzlich autorisirten Emissionsbanken. Die andern kurzfristigen Verbindlichkeiten, nach dem Stand auf Ende des Jahres berechnet, bestehen aus: den Giro- und Cheques-Conti, den kurzfristigen Depositen- und Kassascheinen, 25 ‰ aller Konto-Korrent-Kreditoren und 25 ‰ der Sparkassaeinlagen.

Wir haben in unserm letztjährigen Bericht auf die bedenkliche Lage hingewiesen, die für die Mehrzahl der Emissionsbanken infolge der Unzulänglichkeit ihrer verfügbaren Baarmittel unter Umständen sich ergeben mußte. Diese Mißstände haben im Berichtjahr in ungeschwächtem, bei einzelnen Banken gegentheils in potenziertem Maße fortgedauert und dazu beigetragen, auch weitem und solchen Kreisen, welche bis jetzt einer Umgestaltung unseres Notenwesens nicht das Wort reden mochten, die Ueberzeugung aufzudrängen, daß die gefahrdrohende Lage nur durch eine einschneidende Reform beseitigt werden könne.

Die durchschnittliche Baarschaft betrug 52,5 % gegenüber der durchschnittlichen Zirkulation, wobei besonders betont werden muß, daß es vorkam, daß das Verhältniß bis auf 48 % zurückging. Diese Verhältnißzahl von 52,5 % wurde nur von 9 Banken erreicht, beziehungsweise überschritten, während die andern 24 Banken unter derselben verblieben. 5 Banken erscheinen mit einem Durchschnitt von 43 und 44 %, wobei zu bemerken ist, daß das Verhältniß zu wiederholten Malen während des Jahres bis auf 42 % gesunken war.

Fügen wir nun den in Umlauf befindlichen Noten noch die Summe der übrigen kurzfristigen Verbindlichkeiten, die wir auf mindestens 80 Millionen Franken berechnen, bei, so erhalten wir ein Bild, das weit davon entfernt ist, uns mit Vertrauen in die Aufrechthaltung der Zahlungsfähigkeit der Banken in Zeiten der Bedrängniß erfüllen zu können. Einer Summe von über 200 Millionen Franken kurzfristiger Schulden steht eine frei verfügbare Baarschaft von 15 Millionen Franken gegenüber, Hunderttausende von sofort rückzahlbaren Passiven finden an einigen Orten einen Kassabestand von wenigen Tausend Franken. Es ist, wir glauben dieses hier ausprechen zu dürfen, geradezu unbegreiflich, wie einzelne Banken, durch die Außerachtlassung der wesentlichen und unbeugsamen Forderungen eines vernünftigen und soliden Zettelbankwesens, ihre eigene Existenz in Frage stellen und die Stellung der Gesamtheit gefährden können. Es besteht für uns kein Zweifel, daß, wenn die Fatalität der Zahlungseinstellung bei dieser oder jener Emissionsbank eintreten sollte, die Konsequenzen hieraus unverzüglich und unmittelbar auf die andern Banken sich hinübertragen werden und zwar in einem Maße, daß auch selbst für die beständige Zahlungsfähigkeit der mit stärkern Baarbeständen ausgerüsteten Institute Schlimmes zu befürchten wäre.

Die gegen Ende des Berichtjahres aufgetretenen kriegerischen Gerüchte hätten erwarten lassen, daß die Eventualität von bevorstehenden kritischen Zeitläuften einen Theil der Emissionsbanken

zu besondern Maßnahmen, im Sinne einer Kräftigung ihrer Baarbestände, veranlassen würde. Leider ist bis jetzt in dieser Richtung nichts Nennenswerthes vorgenommen worden, und es wird diese Thatsache dazu beitragen, bei einer Revision des Banknotengesetzes diejenigen eingreifenden Modifikationen in Aussicht zu nehmen, welche mehr, als dieses bei den gegenwärtigen Bestimmungen der Fall sein würde, geeignet wären, uns über eintretende Schwierigkeiten und Verlegenheiten hinwegzuhelfen.

Auch im Jahr 1886 blieb der Diskontosatz sowohl in der Schweiz als im Ausland während der ganzen Dauer, mit Ausnahme der bekannten Zahlepochen, ein gedrückter, wie dieses aus der nachstehenden Tabelle hervorgeht:

Die Diskontobewegungen von 1851 bis 1886.

Durchschnitt von:	Frank- reich. %	Belgien. %	Italien. %	Schweiz. %	England. %	Deutsch- land. %
1851—1860	4,16	3,36	5,32	4,18	4,11	4,39
1861—1870	3,95	3,63	5,91	4,61	4,22	4,57
1871—1880	3,76	3,61	4,75	3,94	3,34	4,34
1881—1885	3,34	3,74	4,89	3,51	3,40	4,23
1851—1885	3,87	3,56	5,27	4,14	3,82	4,40
1885	3,00	3,28	5,33	3,09	2,92	4,12
1886	3,00	2,76	4,71	3,05	3,05	3,27

D. Eidgenössische Staatskasse.

Der Gesamtverkehr der Staatskasse betrug im Jahre 1886

in Einnahmen . . .	Fr. 125,650,466. 07
in Ausgaben . . .	„ 122,763,402. 15

Total Fr. 248,413,868. 22

gleich einem monatlichen Durchschnitt von Fr. 20,701,155. 68
oder gleich einem täglichen, zu 300 Arbeitstagen berechnet, von Fr. 828,046. 23.

In diesem Total sind auch inbegriffen die bloß durchlaufenden oder sog. Skripturposten im Gesamtbetrage von Fr. 56,565,170. 98.

Werthschriften und Spezialfonds.

Der Bestand der eidgenössischen Werthschriften, sowie der verschiedenen Spezialfonds, ist in einer besondern Uebersicht unter

Rubrik „Finanzkontrolle“ dargestellt und es wird hierorts auf diese Uebersicht verwiesen.

Die unterpfändlich versicherten Kapitalien, deren Zinsfuß 1885 bis auf Weiteres auf 4 %o reduziert wurde, werden regelmäßig verzinset, so daß kein einziger Zinsausstand verzeigt werden muß.

Wechsel-Conto.

Gleich wie in den Vorjahren und aus den gleichen Gründen wurde vom Rechte des Diskontirens von soliden Wechseln Gebrauch gemacht.

Der Stand des Wechselportefeulle war jeweilen folgender:

Am 1. Februar	1886	.	.	Fr.	2,521,119.	70
„ 1. März	„	.	.	„	4,069,009.	15
„ 1. April	„	.	.	„	4,956,285.	60
„ 1. Mai	„	.	.	„	5,586,016.	65
„ 1. Juni	„	.	.	„	5,575,890.	35
„ 1. Juli	„	.	.	„	3,406,816.	30
„ 1. August	„	.	.	„	1,711,953.	45
„ 1. September	„	.	.	„	1,565,441.	80
„ 1. Oktober	„	.	.	„	1,708,649.	45
„ 1. November	„	.	.	„	2,540,850.	90
„ 1. Dezember	„	.	.	„	2,664,162.	55
„ 31. „	„	.	.	„	2,225,632.	75

Der Ertrag dieser Wechsel belief sich auf Fr. 80,128. 75 gegenüber dem Jahre 1885 Fr. 76,596. 36.

Der höchste von uns bezogene Diskontosatz war $3\frac{1}{2}$ %o, im Vorjahr $3\frac{1}{2}$ %o, der niedrigste $1\frac{7}{8}$ %o, im Vorjahr 2 %o.

Im Durchschnitt bezogen wir $2\frac{1}{2}$ %o.

Auch dieses Jahr sind keine Verluste zu verzeigen.

Banknoten-Einlösung.

Das Bundesgesetz über die Ausgabe und die Einlösung von Banknoten vom 8. März 1881 schreibt in Artikel 52, Absatz 3, vor, daß mit Ablauf des für den Austausch festgesetzten Termins jede Bank, welche sich unter die Herrschaft des erwähnten Gesetzes stellt, den Gegenwerth der noch ausstehenden Noten der Bundeskasse zu übermitteln hat, welche die nachträgliche Einlösung noch während eines Zeitraumes von dreißig Jahren, vom Datum des genannten Termins an gerechnet, übernimmt.

Nach Ablauf dieser Frist verfällt der Gegenwerth der nicht zur Einlösung vorgewiesenen Noten dem schweizerischen Invalidenfonds.

Das bezügliche Regulativ, erlassen am 13. Oktober 1885, bestimmt in Artikel 1 als Termin den 1. Februar 1886 für Ablieferung des Gegenwerthes der noch ausstehenden alten Noten. Von dort an hat die eidgenössische Staatskasse die Einlösung der alten Noten zu übernehmen.

In Ausführung dieses Artikel 1 haben uns die 33 Emissionsbanken, welche sich unter die Herrschaft des oben erwähnten Gesetzes stellten, die Summe von *Fr. 1,738,990. 07* für ihre alten, auf 1. Februar noch ausstehenden Noten abgeliefert.

Hievon wurde die Summe von *Fr. 567,600* dem Invalidenfonds einverleibt und für vorgewiesene und von der Banknotenkontrolle unbeanstandete alte Banknoten in 1600 Posten in Ein- und Ausgang der Betrag von *Fr. 406,140* ausbezahlt.

Münzeinlösung und Auswechslung.

Die letzte Frist zum Rückzuge der 20-, 10- und 5-Rappenstücke alten Gepräges wurde durch Beschluß des Bundesrathes bis zum 30. Juni 1886 verlängert. Dessenungeachtet kamen uns diese Münzen nur sehr sparsam, doch fortgesetzt in kleinen Beträgen zurück. Wir fanden uns daher infolge verschiedener Petitionen veranlaßt, durch Beschluß vom 13. August den Rückzug derselben bis auf Weiteres auf unbestimmte Zeit auszudehnen.

Es gingen uns im Berichtjahre ein:

An 5-Rappenstücken	Fr. 18,000	oder	360,000	Stück
„ 10-Rappenstücken	„ 20,000	„	200,000	„
„ 20-Rappenstücken	„ 38,000	„	190,000	„

Total Fr. 76,000 oder 750,000 Stück.

Neue Billonmünzen wurden 1886 keine geprägt, dagegen wurde aus unserm Vorrathe im Gewölbe stetsfort, wenn auch nicht sehr bedeutend, geschöpft, so daß wir auf Ende des Jahres noch besaßen:

An 5-Rappenstücken	Fr. 25,000	oder	500,000	Stück
„ 10-Rappenstücken	„ 235,000	„	2,350,000	„
„ 20-Rappenstücken	„ 280,000	„	1,400,000	„

Total Fr. 540,000 „ 4,250,000 Stück.

Der Münzauswechslungsdienst in kleinem Silber und Billon verzeigt in Ein- und Ausgang einen Umsatz von *Fr. 2,466,974. 38* in 1874 Posten.

Münzprägung.

Die eidgenössische Münzstätte lieferte uns ab:

In 20-Frankenstücken	für	Fr. 5,000,000
„ 1-Frankenstücken	„ „	1,000,000
„ 2-Frankenstücken	„ „	1,600,000
„ 2-Rappenstücken	„ „	20,000

Total Fr. 7,620,000,

so daß damit der letztes Jahr signalisirte Mangel an Silberscheidemünzen sich nicht wieder einstellte.

Auf Ende des Rechnungsjahres 1886 hatten wir im Gewölbe einen Vorrath an 1-Frankenstücken für Fr. 50,000

„ 2-Frankenstücken „ „ 1,000,000

Total Fr. 1,050,000.

Um so viel als möglich die neuen Zwanzigfrankenstücke im Lande behalten zu können, wurde wie 1883 den schweizerischen Emissionsbanken eine Summe von *Fr. 3,650,000* unter der Bedingung abgegeben, daß diese Münzsorte zur Baardeckung der Notenzirkulation verwendet und demgemäß vorläufig nicht und später bei Bedarf nur successive ausgegeben werden sollte. Den Rest erhielten die kantonalen Staatskassen, sowie die Zoll- und Postkassen. Einen kleinen Vorrath behielten wir in unserer Depotkasse zurück, wo dato noch *Fr. 200,000* sich befinden.

Die auf neue Rechnung vorgetragenen Postvorschüsse zur Einlösung von Geldanweisungen belaufen sich auf die Summe von *Fr. 1,640,000*.

E. Pulververwaltung.

Die Pulverfabrikation konnte ohne wesentliche Störungen das ganze Jahr betrieben werden und ergab mit Inbegriff der probeweise dargestellten Pulversorten ein Quantum von 340,036 kg., nämlich: Jagd- und Gewehrpulver 74,209 kg., Kanonenpulver 88,779 kg., Sprengpulver 177,048 kg. Das budgetirte Quantum wurde nicht vollständig erreicht, weil die für den Winter vorg-

sehene Sprengpulverfabrikation im Dezember mit der weniger ausgiebigen Anfertigung des Kanonenpulvers vertauscht werden mußte. An Kriegspulver gelangten zur Kontrolle 43,000 kg. Jagd- und Gewehrpulver und 97,650 kg. Kanonenpulver, zusammen 140,650 kg. Sämmtliches Korn entsprach den Anforderungen und wurde zu Händen der Munitionsfabrikation plombirt. Die Versuche zur Darstellung neuer Pulversätze wurden fortgesetzt und waren bezüglich des Sprengpulvers insofern von Erfolg begleitet, als für diese Pulversorte ein Kohlenmaterial ausfindig gemacht wurde, das deren Sprengwirkung unter geeigneten Umständen wesentlich erhöht und überdies billiger ist als die Holzkohle. Auch die Verstärkung des eigentlichen Schießpulvers gelang in befriedigender Weise. Die wesentlich größere Kraftäußerung der neuen Fabrikate reicht aber zu einer endgültigen Beurtheilung derselben nicht aus, und es müssen verschiedene Verhältnisse, die dabei ebenfalls in Betracht kommen, erst noch ermittelt werden. Auf die physikalischen Eigenschaften des Pulvers wird die Einführung doppelt wirkender hydraulischer Pressen, womit im Berichtjahre begonnen wurde, von günstigem Einflusse sein. Es ermöglichen solche Apparate eine gleichmäßigere Kompression des Satzes, als die einfachen Pressen, so daß die Dichtigkeitsdifferenzen, welche die Produkte dieser letzteren zeigen, auf der verbesserten Maschine, wenn nicht ganz verschwinden, doch bedeutend geringer ausfallen werden. — Die Inventaranschaffungen betrafen besonders die Kohlenbrennereien und die Schießeinrichtungen; ferner die Reparaturwerkstätten, welche neu mit Werkzeug und Maschinen derart ausgerüstet sind, daß der gewöhnliche Unterhalt der Werke von unsern eigenen Mechanikern besorgt werden kann. — Das Personal blieb in seinem Bestande unverändert und gibt zu keinen besondern Bemerkungen Anlaß. Vor Explosionen und Unglücksfällen sind die Pulvermühlen verschont geblieben.

F. Münzstätte.

Von der für das Berichtjahr veranschlagten Prägung wurden angefertigt:

250,000	Zwanzigfrankenstücke	im Nennwerthe	von Fr.	5,000,000
1,000,000	Einfrankenstücke	„	„	1,000,000
800,000	Zweifrankenstücke	„	„	1,600,000
1,000,000	Zweirappenstücke	„	„	20,000
3,050,000	Stück Münzen	im Nennwerthe	von	Fr. 7,620,000

Es verblieben 200,000 Zweifrankenstücke im Rückstand, deren Anfertigung infolge von Montirungs- und dringender Reparatur-Arbeiten auf das folgende Jahr verschoben werden mußte, obgleich eine vorübergehende Verlängerung der Arbeit bewilligt worden. Die in der Junisession bewilligte Nachprägung von 1,000,000 Zweirappenstücken erwies sich als nothwendig, weil der Vorrath der Staatskasse beinahe vergriffen war.

Das Gesamtgewicht der zu den Prägungen verwendeten Metalle beträgt kg. 17,116.525 mit einer Kostensumme von Fr. 6,912,019. 51.

Der Fabrikationsausweis über die Metalle stellt sich wie folgt:

Zwanzigfrankenstücke.

Ankauf von Goldplättchen ^{900/1000}	kg. 1,620.02605
Ablieferung in Zwanzigfrankenstücken	kg. 1,613.15500
Verkauft	„ 4.87300
Vorrath	„ 1.61200
Abgang	„ 0.38605
	<u>kg. 1,620.02605</u>

Zwei- und Einfrankenstücke.

Eingang.

Zur Prägung verwendetes Feinsilber	kg. 12,212.576
Kupfer in obigen Legirungen enthalten	„ 102.199
Reines Kupfer als Zusatz	„ 2,354.440
Vorrath	„ 5.400
	<u>kg. 14,674.615</u>

Ausgang.

Ablieferung in Einfrankenstücken	kg. 4,999.258
Ablieferung in Zweifrankenstücken	„ 7,995.882
Fabrikationsabgang auf beiden Prägungen 7,2 % ₀₀	„ 93.730
Vorrath	„ 1,585.745
	<u>kg. 14,674.615</u>

Zweirappenstücke.

Vorrath an Zweirappenplättchen	kg.	59.474
Ankauf in Zweirappenplättchen	„	2,500.000
	kg.	<u>2,559.474</u>
Abgelieferte Zweirappenstücke	kg.	2,508.230
Fabrikationsabgang 2 ‰	„	5.118
Vorrath	„	<u>46.126</u>
	kg.	<u>2,559.474</u>

Zur Anfertigung der Zwanzigfrankenstücke wurden wieder, wie bei der ersten Goldprägung im Jahre 1883, vorgearbeitete Goldplättchen verwendet. Dieselben stellen sich per Stück auf Fr. 20. 13⁸/₁₀ oder um 1 Rappen per Stück höher, als diejenigen im Jahre 1883. Diese zweite Emission von Zwanzigfrankenstücken wurde zum bessern Schutz gegen Nachahmung mit erhabener Rand-schrift geprägt und die Arbeit in der Münzstätte erheischte einen Zeitraum von 6 Wochen.

Das zur Ein- und Zweifrankenprägung erforderliche Feinsilber kam zum größten Theil aus der deutschen Gold- und Silber-Scheide-Anstalt in Frankfurt a./M.; nur ein kleines Pöstchen von 37,7 kg. lieferte nachträglich noch die eidg. Staatskasse in alten, außer Kurs gesetzten Silbermünzen. Das Total des zur Ausmünzung in die Münzstätte gelangten Silbers beläuft sich auf kg. 12,753.386 und der Kostenbetrag auf Fr. 2,188,766. 29; es ergibt sich somit ein Durchschnittspreis von Fr. 171.62²/₁₀ per kg. fein gegenüber Fr. 190. 30, welcher für das bei der letzten im Jahre 1882 ausgeführten Silberprägung bezahlt worden ist.

Der höchste Preis betrug Fr. 175. 25, der niederste Fr. 155. 80 per Kilo fein.

Um die Herstellung von Zweirappenstücken möglichst zu beschleunigen, erschien es angezeigt, das dazu erforderliche Metall in Form vorgearbeiteter Plättchen zu beschaffen, welche zu dem äußerst billigen Preise von Fr. 2. 20 per Kilo erhältlich waren.

Werthzeichenfabrikation.

Diese seit April des Jahres 1881 in der Münzstätte eingerichtete Fabrikation umfaßt das Gummiren, Scheiden und Perforiren sämtlicher Postmarken; dieselbe gibt zu keinen besondern Bemerkungen Anlaß.

Verarbeitet wurden im Berichtjahre 110 Millionen Marken gegenüber 105 $\frac{1}{2}$ Millionen im Vorjahre. Infolge der Wirren in Egypten ist der Ankauf des zur Gummirung der Marken benötigten Klebstoffes stets schwierig und dessen Preis sehr hoch.

Nebenarbeiten.

Bei Ausführung von Gold- und Silberprägungen, wie solche im Berichtjahre vorkamen, mußten selbstverständlich die Nebenarbeiten möglichst eingeschränkt werden. Dieselben bestanden hauptsächlich in der Anfertigung von Siegeln und Farbstempeln für die Bundeskanzlei und die Zollverwaltung, sowie von Taxwerthstempeln für die Postverwaltung.

Falsche Münzen.

Wie gewöhnlich untersuchte die Direktion eine größere Anzahl verdächtiger Münzen und gab über dieselben Gutachten ab. Die Falsifikate bestanden zum größten Theil aus gegossenen Stücken, denen, weil leicht erkennbar, keine besondere Wichtigkeit beizulegen ist.

Personelles.

Die definitive Wahl des zu Anfang des Berichtjahres provisorisch ernannten Buchhalters und Verifikators der Münzstätte, Hrn. Paul Adrian von Olten, erfolgte zu Ende des Monats Juni. Die Zahl der Arbeiter mußte um zwei und diejenige der Arbeiterinnen um fünf vermehrt werden. Die Anstalt beschäftigte auf Ende des Jahres 14 Arbeiter und 8 Arbeiterinnen, im Ganzen 22 Personen. Den Hinterbliebenen eines im April verstorbenen Heizers wurde ein vierteljährlicher Besoldungsnachgeuß gewährt.

Inventar.

Anf Ende des Berichtjahres wurde ein neues, sorgfältiges Inventar über sämtliche Maschinen, Werkzeuge und Mobilien der Münzstätte aufgestellt, worauf diese sämtlichen Gegenstände durch zwei Fachexperten einer Neuschätzung unterworfen wurden. Die Differenz zwischen dem frühern Inventar und dieser Neuschätzung ergab Fr. 3534. 16 als Abschätzung pro 1886 oder Minderwerth des Inventars.



B. Zollverwaltung.

Ergebnisse im Allgemeinen.

Im Jahre 1886 stiegen die Roheinnahmen der Zollverwaltung, nach Abzug des Ertrages der statistischen Gebühren, über deren Verwendung der Abschnitt „Handelsstatistik“ dieses Berichtes den erforderlichen Aufschluß ertheilt, auf eine seit dem Bestehen des eidgenössischen Zollwesens noch nie erreichte Höhe, nämlich auf

Fr. 22,264,635. 44

welcher Betrag die 1884 erzielte zweithöchste

Einnahme von	„ 21,486,577. 59
------------------------	------------------

um	Fr. 778,057. 85
--------------	-----------------

übersteigt. Gegenüber 1885 ergibt sich sogar eine Mehreinnahme von Fr. **1,201,356. 03.**

Dieses auffallende Resultat läßt sich größtentheils auf vermehrte Einfuhr gegenüber dem Vorjahr einer Reihe großer Konsumartikel zurückführen, wie z. B. Zucker (circa Fr. 446,000 mehr), Getreide (circa Fr. 33,000 mehr), Kaffee (circa Fr. 31,000 mehr), Bier in Fässern (circa Fr. 33,000 mehr); ferner weisen u. A. eine Zunahme der Zollgefälle pro 1886 auf: Rindvieh (Schlacht- und Nutzvieh, circa Fr. 108,000 mehr), gefärbte und bedruckte Wollentücher (circa Fr. 44,000 mehr), bunte und gefärbte Baumwollgewebe (circa Fr. 42,000 mehr), wollene Konfektion (circa Fr. 37,000 mehr), während z. B. Sprit, Weingeist und gebrannte Wasser in Fässern 1886 bezüglich des Zollertrages um Fr. **130,458. 44** hinter 1885 zurückgeblieben sind. Im Großen und Ganzen kann indessen eine etwelche Vermehrung der Zolleinnahmen auf den meisten Tarifpositionen konstatiert werden.

Es mag hier von Interesse sein, einen kurzen Rückblick auf die seit Beginn des eidgenössischen Zollwesens mit wenigen Unterbrechungen stets fortschreitende Entwicklung des Waarenverkehrs, bezw. auf die damit Hand in Hand gehende stetige Vermehrung der Zolleinnahmen zu werfen.

Nachdem im Jahre 1850 die eingeführten Waaren (Vieh und eine unbedeutende Anzahl von nach dem Werth verzollbaren Gegen-

ständen ausgenommen) ein Totalgewicht von bloß circa 3,705,000 q. (brutto) aufweisen, steigt diese Zahl bereits

1860	auf rund	7,285,000	q.
1870	" "	10,590,000	"
1876	" "	21,660,000	"

Von dort an fällt der Verkehr wieder bis zum Jahre 1878 auf circa 18,400,000 q. zurück, um neuerdings anzusteigen bis zum Jahre 1880 (21,280,000 q.); sodann erfährt der Verkehr 1881 einen letzten Rückgang auf rund 19,910,000 q.; die nachfolgenden Jahre zeigen wieder höhere Zahlen und erreichen Ende 1884 ein Gesamtgewicht von rund 22,220,000 q.

Die Resultate der Jahre 1885 und 1886 lassen sich infolge der Einführung der Handelsstatistik nicht mit den Zahlen früherer Jahre vergleichen, indem jetzt die Waarenmengen nur mehr nach dem Nettogewichte angeschrieben werden und zudem für eine ganze Reihe von Waarengattungen, welche früher nach dem Gewichte in den Verkehrstabellen figurirten, andere Maßstäbe für die Statistik eingeführt wurden, z. B. für Uhren und gewisse Maschinen die Stückzahl, für Wein, Bier und Branntwein etc. in Fässern die Literzahl etc. etc. Wir verweisen daher diesfalls auf die von unserm Zolldepartement alljährlich herausgegebene Handelsstatistik der Schweiz, deren Erscheinen jeweilen amtlich bekannt gemacht wird.

In ähnlichen Verhältnissen wie der Waarenverkehr haben die Zolleinnahmen bis auf den heutigen Tag, einige zeitweilige Unterbrechungen ausgenommen, eine fortwährende Zunahme erzeugt; es wäre indessen gewagt, hieraus den Schluß ziehen zu wollen, daß es auch künftig bei dieser ascendenten Bewegung bleiben werde. Eher steht zu erwarten, daß unsere Zolleinnahmen, welche nunmehr so ziemlich ihren Kulminationspunkt erreicht haben dürften, für eine absehbare Zeit stabil bleiben werden.

Zur bessern Veranschaulichung lassen wir nachstehend das Verzeichniß der Roheinnahmen der eidgenössischen Zollverwaltung — in runden Zahlen ausgedrückt — seit dem Jahre 1850 bis und mit 1886 folgen.

Roheinnahmen der Zollverwaltung.		Handelsverträge.
1850	Fr. 4,022,700	
1851	" 4,892,700	
1852	" 5,716,000	
1853	" 5,884,400	
1854	" 5,550,600	
1855	" 5,726,100	Vereinigte Staaten von Nordamerika.
1856	" 6,160,200	Großbritannien.
1857	" 6,494,600	
1858	" 6,874 800	
1859	" 7,404,100	
1860	" 7,765,900	
1861	" 8,137,900	
1862	" 8,156,500	
1863	" 8,540,500	
1864	" 8,735,300	Frankreich, Japan.
1865	" 8,723,300	
1866	" 8,699,500	
1867	" 8,331,200	Japan (Zusatzkonvention).
1868	" 9,051,400	
1869	" 8,955,200	Deutschland, Oesterreich, Italien, Hawaii-Inseln.
1870	" 8,565,100	
1871	" 10,832,800	
1872	" 12,516,000	
1873	" 14,349,400	Rußland.
1874	" 15,322,400	Persien.
1875	" 17,135,900	Dänemark.
1876	" 17,376,500	Portugal.
1877	" 15,728,200	
1878	" 15,661,400	Niederlande, Rumänien.
1879	" 16,825,900	Belgien (Meistbegünstigungsdeklaration).
1880	" 17,211,500	Serbien.
1881	" 17,436,500	Deutschland.
1882	" 18,604,000	Frankreich.
1883	" 20,122,000	Spanien.
1884	" 21,486,600	Italien.
1885	" 21,063,300	
1886	" 22,264,600	
Total	Fr. 426,325,000	
	" 258,700	Addirt man zu dieser Summe den Ertrag der statistischen Gebühren pro 1885 und 1886 zusammen mit rund 258,700 so beziffern sich die Gesamtroheinnahmen der Zollverwaltung für die Zeitperiode 1850—1886 auf
	<u>Fr. 426,583,700</u>	

Aus den vorstehend mitgetheilten Zahlen geht hervor, daß sich die Zolleinnahmen von rund vier Millionen Franken im Jahre 1850 bis 1861, also nach elf Jahren, bereits verdoppelt, 1872, d. i. wiederum nach elf Jahren, verdreifacht hatten; von dort an steigen die Einnahmen noch rascher (mit Ausnahme des Rückganges in der Zeitperiode 1877/1879), 1875 erreichen dieselben bereits das Vierfache, 1883 das Fünffache des 1850er Ertrages und im Berichtsjahre übersteigen sie das Resultat von 1850 um annähernd achtzehn und $\frac{1}{4}$ Millionen Franken.

Der 1886 erzielten Roheinnahme von Fr. **22,264,635. 44** steht für Zollbezugskosten eine Ausgabe von Fr. **1,772,028. 26** gegenüber; diese Summe beträgt somit 7,96 % der Roheinnahmen (1885 stiegen die Zollbezugskosten auf 8,27 %). Im Vergleiche zu diesen Resultaten sei hier angeführt, daß die Kosten für den Zollbezug 1850 12,28 %, 1860 11,05 %, 1880 8,40 % der Roheinnahmen betragen; den stärksten Prozentsatz erreichten die Ausgaben im Jahre 1870 mit 12,68 %, während dieselben 1884, infolge der außerordentlichen Steigerung der Einnahmen unmittelbar vor Inkrafttreten des neuen Zolltarifes, auf den bisher niedrigsten Prozentsatz von bloß 7,67 % fielen.

Für nähere Einzelheiten über das Rechnungsergebniß der Zollverwaltung verweisen wir auf unsern Spezialbericht zur Staatsrechnung.

I. Gesetze und Reglemente.

Mit unserer Botschaft vom 19. November 1886 haben wir der Bundesversammlung den Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 26. Juni 1884 vorgelegt.

Diese Vorlage erfolgte aus Veranlassung von 34 Eingaben, welche seit dem Inkrafttreten des neuen Zolltarifs eingelangt waren und auf Abänderung einzelner Positionen desselben abzielten, und enthielt weitere Abänderungsvorschläge, die mit Rücksicht auf die Beziehungen der Schweiz zum Auslande uns geboten erschienen.

Diese Angelegenheit ist dermalen noch bei der Bundesversammlung anhängig. Seit der Einreichung unserer vorerwähnten Botschaft sind indessen noch weitere Eingaben eingelangt, welche den Gegenstand eines besondern Nachtrages zu jener Botschaft bilden werden.

Durch Bundesgesetz vom 15./22. Dezember 1886 ist die Aufstellung eines besondern Beamten als Chef der handelsstatistischen

Büreauabtheilung beschlossen worden. Es wird diese Beamtung nach Ablauf der Referendumsfrist zur Besetzung gelangen.

Im Einverständniß zwischen dem Zoll- und dem Postdepartement ist eine Ergänzungsinstruktion für die Auswechslungspostbüreaux, betreffend die Zollbehandlung der Fahrpoststücke, eingeführt worden, welche mit dem 15. Juli 1886 in Anwendung trat.

Diese Instruktion, welche im schweizerischen Postamtsblatt enthalten ist, bezweckt eine gründlichere Besorgung der Zollabfertigung durch das Postpersonal, sowie eine ausgedehntere Revision der ungenau oder verdächtig deklarierten Postsendungen, als es vordem der Fall war.

Die nützliche Wirkung der diesfälligen Vorschriften hat sich alsbald durch Abnahme der Reklamationen, sowie durch häufigere Entdeckung von Defraudationen bemerkbar gemacht. Uebrigens hat sich in letzterer Beziehung allmähig Besserung eingestellt, die wohl darauf zurückzuführen ist, daß die neuen Vorschriften, welche mehr und mehr in den Geschäftskreisen bekannt werden, geeignet sind, von Defraudationsversuchen abzuhalten.

Die im letztjährigen Geschäftsbericht erwähnte Ausarbeitung eines allgemeinen Waarenverzeichnisses zum Zolltarif ist, zunächst in deutscher Ausgabe, bis zum Buchstaben G gediehen. Diese Arbeit mußte mit Rücksicht auf die eingetretene Bewegung für weitere Tarifrevision einstweilen eingestellt werden, in Gewärtigung der Erledigung, welche die Tarifrevision erhalten wird.

Dagegen ist die ebenfalls im letztjährigen Geschäftsberichte in Aussicht gestellte gedruckte Zusammenstellung der seit dem Inkrafttreten des neuen Zolltarifs vom Bundesrath oder vom Zolldepartement erlassenen Entscheide über die Anwendung einzelner Tarifpositionen, mit vorläufigem Abschluß bis Ende Juni 1886, zur Ausgabe gelangt. Es soll diese, die Handhabung des Tarifs immerhin erheblich erleichternde Arbeit fortgesetzt werden, sofern nicht eine eingreifende Abänderung des Zolltarifs eintritt, zufolge welcher dieselbe zwecklos wäre.

II. Zolleinnahmen.

Die Einnahmen der Zollverwaltung zerfallen in zwei Kategorien; in die eine gehören die Ein- und Ausfuhrzölle, wovon erstere die Haupteinnahmsquelle bilden; in die andere fallen die Außenantheile bei Straffällen, ferner Ordnungsbußen, Untermiethen, Niederlags- und Waagegebühren, Erlös aus dem Verkauf von Drucksachen und

Formularen etc. — Wir theilen nachstehend die pro 1886 und 1885 diesfalls erzielten Einnahmen vergleichend mit.

Vertheilung der Zolleinnahmen nach Rubriken.

	1886.		1885.		Differenz 1886.	
	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.
I. { 1) Einfuhrzölle . . .	22,005,679.	19	20,792,904.	96	+	1,212,774. 23
{ 2) Ausfuhrzölle . . .	112,564.	30	123,420.	91	—	10,856. 61
II. 3) Diverse Einnahme, wie oben *)	146,391.	95	146,953.	54	—	561. 59
Total	22,264,635.	44	21,063,279.	41	+	1,201,356. 03

Diese Einnahmen vertheilen sich wie folgt auf die einzelnen Zollgebiete:

	1886.		1885.		Differenz 1886.	
	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.
I. Gebiet (wichtigste Zollstäd- ten: Basel, Pruntrut, Walds- hut)	9,240,803.	50	8,760,696.	17	+	480,107. 33
II. Gebiet (Romanshorn, Schaff- hausen, Konstanz, Singen, Erzingen, Niederlagshaus Zürich)	4,323,271.	23	3,488,155.	42	+	835,115. 81
III. Gebiet (St. Margrethen, Ror- schach, Buchs, Niederlags- haus St. Gallen)	2,607,328.	56	2,708,007.	06	—	100,678. 50
IV. Gebiet (Chiasso, Luino, Lo- carno)	1,245,204.	74	1,367,134.	21	—	121,929. 47
V. Gebiet (Verrières, Vallorbes, Locle, Niederlagshäuser Vevey, Morges u. Lausanne)	1,804,958.	40	1,783,750.	16	+	21,208. 24
VI. Gebiet (Genf, Moillesulaz, Perly)	3,043,069.	01	2,955,536.	39	+	87,532. 62
Total	22,264,635.	44	21,063,279.	41	+	1,201,356. 03

Es erzeigen somit einzig die Zollgebiete III und IV, Chur und Lugano, eine Mindereinnahme pro 1886, während namentlich das II. Gebiet (Schaffhausen) und das I. Gebiet (Basel) eine bedeutende Zunahme zu verzeichnen haben.

*) Exclusive statistische Gebühr, s. Abschnitt „Handelsstatistik“ dieses Berichtes.

III. Waarenverkehr.

Die bisher in diesem Abschnitte gebrachten Mittheilungen fallen fortan unter denjenigen der Handelsstatistik, Ziff. XI hienach.

IV. Niederlagsverkehr.

Der Ertrag der Niederlagsgebühren beträgt	
pro 1886	Fr. 33,409. 92
gegenüber einer Einnahme von	„ 32,621. 43
im Jahre 1885.	

Es ergibt sich somit pro 1886 ein
kleines Mehr von Fr. 788. 49

Ueber den durch die eidgenössischen Niederlagshäuser vermittelten Verkehr existiren zur Zeit keine getrennten Aufzeichnungen mehr, außer den von den fraglichen Zollstellen zu Komptabilitätszwecken geführten Abrechnungen über die erzielten Einnahmen an Zöllen und Niederlagsgebühren. Solche Aufzeichnungen würden übrigens lediglich ein Bild der Frequenz der einzelnen Niederlagshäuser abgeben; für die seit 1885 verfolgten handelsstatistischen Zwecke wären diese Verkehrszahlen unbrauchbar, indem nach eidgenössischen Niederlagshäusern Gegenstände aller Art intradirt werden, die eigentlich gar nicht zur Lagerung bestimmt sind und mit dem wirklichen Handel in keiner Beziehung stehen. Wir erwähnen zum Beispiel Effekten, Uebersiedlungsgut, Aussteuer- und Erbschaftsgut, Gegenstände zu Schaustellungen, unverkauft zurückkehrende Retourwaaren schweizerischen Ursprungs; sodann auch viele zur sofortigen Einfuhrverzollung bestimmte Sendungen, welche an der Eintrittszollstätte zum Transit nach einem Niederlagshause angemeldet werden, nur weil der Adressat die Verzollung selber zu besorgen wünscht, anstatt sie an der Grenze vor sich gehen zu lassen etc.

Sache der Handelsstatistik ist es nun, diese diversen, durch die eidgenössischen Niederlagshäuser vermittelten Verkehrsarten auseinander zu halten. Wir verweisen diesfalls auf die im Abschnitte „Handelsstatistik“ unseres Berichtes enthaltenen nähern Auseinandersetzungen.

In unserm Geschäftsbericht für das Jahr 1883 (Bundesblatt 1884, II, 554) haben wir die auf Veranlassung eines von der Regierung von Waadt unterstützten Initiativkomite's stattgehabten Verhandlungen in Betreff der Verlegung des eidgenössischen Nieder-

lagshauses in Lausanne nach einem neu zu errichtenden Gebäude gemeldet.

Diese Verlegung hat nunmehr stattgefunden und es ist das neue Niederlagshaus, welches in der Nähe des Bahnhofes Lausanne-Ouchy (Gare du Flon) liegt, den 1. November 1886 eröffnet worden.

Das Gebäude ist auf Kosten einer Privatgesellschaft erstellt worden, mit einem Aufwande von mehreren hunderttausend Franken, und bietet höchst geräumige und in jeder Hinsicht vorzügliche Lagereinrichtungen sowohl für trockene Waaren als für Flüssigkeiten dar.

Einige Zeit vor der Eröffnung desselben war der Verwaltungsrath der Gesellschaft mit dem Gesuche an uns gelangt, es möchten dem neuen Niederlagshause die nämlichen Erleichterungen, wie sie für den Port-franc in Genf bestehen, zugestanden werden.

Gemäß einer im Jahre 1854 zwischen dem Bundesrathe und der Regierung von Genf abgeschlossenen Uebereinkunft bestehen die Vortheile des sogenannten Port-franc in Genf gegenüber den andern eigenössischen Niederlagshäusern darin, daß die daselbst eingelagerten Waaren, sofern sie zur Einfuhrverzollung gelangen, ohne äußeres Verpackungsmaterial der Zollabfertigung unterstellt, mithin nach dem Nettogewicht verzollt werden dürfen. Ausgenommen hievon ist eine Anzahl von Waarengattungen, welche mit einem Tarazuschlag belegt werden, der durch eine Verordnung des Bundesrathes vom 22. November 1884 (Eidg. Gesetzsammlung n. F. VII, 417) neu festgesetzt worden ist.

Ferner bezeichnet die Uebereinkunft die finanziellen Leistungen, welche der Kanton Genf mit Rücksicht auf den Zolldienst im Port-franc gegenüber der Eidgenossenschaft zu tragen hat.

Das Gesuch der Niederlagshausgesellschaft in Lausanne, unterstützt von ca. 700 Geschäftsfirmen des Kantons Waadt, ging also dahin, es möchten dem neuen Niederlagshaus in Lausanne die vorerwähnten Erleichterungen ebenfalls eingeräumt werden.

Aus der sehr eingehenden Begründung sei hier angeführt, daß die Entwicklung des Handels im Waadtland und besonders in Lausanne durch die Konkurrenz von Genf her gelähmt sei, da die Genfer Handelsleute sich im Genusse von sehr günstigen Eisenbahntarifen befinden, zufolge welchen die Fracht aus Belgien und Holland nach Genf sich billiger stellt, als nach Lausanne, und überdieß bei der Verzollung im Port-franc ihre Waaren erheblich billiger einführen können, als dies anderwärts in der Schweiz der Fall sei.

Wenn sodann die der Stadt Genf gewährten Zollerleichterungen ihre Entstehung der Rücksichtnahme auf die Handelsbeziehungen zwischen Genf und der zollfreien savoyischen Zone und dem ebenfalls zollfreien Pays de Gex verdanken, so sei die topographische Lage von Lausanne eine solche, daß der dortige Handel auf gleichem Fuße wie derjenige von Genf berücksichtigt zu werden verdiene, dadurch, daß man ihn durch angemessene Zollerleichterungen in Stand setze, sich ebenfalls nach diesen benachbarten Gebietstheilen auszudehnen, die ihm viel näher liegen, als das Gebiet der schweizerischen Kantone.

Wir haben die von den Petenten geltend gemachten Verhältnisse der Berücksichtigung werth befunden, besonders auch im Hinblick auf die großen finanziellen Anstrengungen, welche von der Niederlagshausgesellschaft gemacht worden sind, um den Zwischenhandel von Lausanne nach den benachbarten zollfreien französischen Gebietstheilen zu beleben.

Dabei erachteten wir jedoch eine völlige Gleichstellung mit dem Port-franc in Genf als nicht thunlich, weil wir der Eventualität vorbeugen wollten, daß die dem Niederlagshaus Lausanne einzuräumenden Erleichterungen dem dortigen Handelsverkehr ein Übergewicht in der Konkurrenz auf schweizerischem Gebiete, wie zum Beispiel in den Kantonen Neuenburg, Freiburg, Bern u. s. w., zu Gunsten von Lausanne bewirken könnten.

Gestützt auf Art. 18 des Zollgesetzes vom 27. August 1851 haben wir dem eidgenössischen Niederlagshaus in Lausanne folgende Erleichterungen eingeräumt:

Für die im eidgenössischen Niederlagshaus Lausanne ohne äußeres Verpackungsmaterial zur Verzollung gelangenden Waaren wird ein Tarazuschlag festgesetzt, und zwar:

- 1) für die Waarengattungen der nämlichen Tarifpositionen, welche in der Verordnung vom 22. November 1884 (E. A. S. u. F., VII, 417) aufgeführt sind, von 15 anstatt 10 %

"	20	"	15 %
"	30	"	20 %
- 2) für die Waarengattungen der übrigen Tarifpositionen, sofern die Waaren in Kisten, Fässern, Kübeln, Korbflaschen oder Trommeln in das Niederlagshaus gelangt sind, im Belange der Hälfte der im Waarenverzeichnis für die schweizerische Handelsstatistik pro 1 Januar 1886 vorgemerkten Taraansätze;
- 3) Waarensendungen in Säcken, Ballen oder Lattenverschlügen werden mit keinem Tarazuschlag belegt;

- 4) das im Niederlagshaus in Wegfall kommende Verpackungsmaterial ist für sich besonders gemäß den Bestimmungen des Zolltarifs verzollbar.

Nachdem sich im Verlauf von einigen Monaten die Berechnung eines Tarazuschlages nach den Bestimmungen von Ziffer 2 als zu kompliziert für die praktische Anwendung gezeigt hatte, wurde anstatt dessen ein gleichmäßiger Tarazuschlag von 5 % festgesetzt.

Durch diese Abstufung des Tarazuschlages gegenüber demjenigen im Port-franc von Genf glauben wir die Interessen des Handelsstandes von Lausanne ohne Verletzung derjenigen des Handelsstandes der übrigen Schweiz in billigem Maße berücksichtigt zu haben.

Von der Verwaltung der Vereinigten Schweizerbahnen ist im Bahnhofe von Buchs im Rheinthal ein Lagerkeller von sehr großen Dimensionen für Flüssigkeiten erbaut worden, welcher gegen Ende des Berichtjahres dem Verkehr geöffnet wurde.

Auf Ansuchen der Bahnverwaltung ist die Benützung dieser Baute als eidgenössischer Niederlagskeller für unverzollten Weingeist und Wein unter den erforderlichen nähern Bestimmungen bewilligt worden.

V. Freipaßverkehr.

Der Veredlungsverkehr mit Freipaßabfertigung bewegte sich auch im Berichtjahre in großem Umfang, wie die Jahreszusammenstellungen der Handelsstatistik eingehend nachweisen werden.

Es ist unverkennbar, daß infolge der hohen Zölle, welche in unsern Nachbarländern auf viele gewerbliche Erzeugnisse gelegt worden sind, von dem zollfreien Veredlungsverkehr weit mehr Gebrauch gemacht wird, als es ohne diesen Umstand der Fall wäre. Aehnliche Wirkung zeigt sich infolge der im schweizerischen Zolltarif eingetretenen Erhöhungen, namentlich sind es Baumwollgewebe schweizerischer Fabrikation, welche nach dem Elsaß zum Färben und Appretiren gesandt werden.

Für die Verwaltungsorgane bringt dieser Verkehr eine sehr beträchtliche Arbeitsvermehrung mit sich, und zwar sowohl für die Centralbehörde, als für diejenigen Zollstätten, welche denselben zu vermitteln haben.

Bei der Entscheidung, welche dem Zolldepartement über jedes neue Gesuch vorbehalten ist, kommt zunächst in Frage, ob der

Bewilligung nicht allgemeinere Interessen schweizerischer Industriezweige entgegenstehen, deren Wichtigkeit das Interesse des Einzelnen überwiegt.

Das Zolldepartement pflegt deßhalb sich hierüber jeweilen mit den industriellen Centralorganen zu berathen. Unter diesen ist es hauptsächlich die schweizerische Handelskammer, resp. deren Vorkommission in Zürich, mit welcher ein sehr häufiger Verkehr stattfindet. Ebenso kommt das Departement öfter in den Fall, sich in Zollfragen an das kaufmännische Direktorium in St. Gallen und an die Handelskammer von Genf zu wenden.

Es verdient hier dankend anerkannt zu werden, mit welcher Zuverlässigkeit ihm von daher mit nützlichen Rathschlägen an die Hand gegangen wird.

Neben dem gewerblichen Freipaßverkehr nimmt auch der landwirthschaftliche die Thätigkeit der Zollverwaltung vielfältig in Anspruch.

Von ganz besonderer Ausdehnung und Wichtigkeit ist dieser Verkehr an der Grenze längs der Landschaft Gex und der hochsavoyischen zollfreien Zone, zufolge der wichtigen Erleichterungen, welche diesen französischen Gebietstheilen durch die Verträge von 1881 und 1882 (Gesetzsamml. n. F. VI, 316 und 515) seitens der Schweiz eingeräumt worden sind. Dieser Verkehr erfordert eine sehr wachsame Kontrolle zur möglichsten Verhütung von Mißbräuchen, die nicht selten versucht werden; auch ist die Zollbehörde öfters im Falle, Begehren entgegenzutreten zu müssen, welche über die vertragsmäßigen Grenzen hinausgehen.

An einer Zollstätte der Genfergrenze kam zum Vorschein, daß deren inzwischen verstorbener Einnehmer den zollfrei zulässigen Mühlenverkehr in gänzlich irriger Weise so aufgefaßt hatte, daß er für ausländisches Getreide, nachdem für solches bei seiner Zollstätte der Einfuhrzoll entrichtet worden war, Freipässe behufs dessen Rückkehr zum Mahlen in Mühlen auf französischem Gebiet und zollfreier Einfuhr des daherigen Mahlproduktes in die Schweiz ausgestellt hatte. Auf diese Weise wurde also ausländisches Mehl bloß unter Entrichtung des Zolles für Getreide eingeführt.

Gestützt auf Art. 1 und 2 der Uebereinkunft mit Frankreich vom 23. Februar 1882 über grenznachbarliche Verhältnisse (Gesetzsamml. n. F. VI, 468 u. ff.) wurde das richtige Verfahren hergestellt durch eine Dienstweisung, dahingehend, daß bloß Mehl von Getreide, welches auf schweizerischem Grenzgebiet von 10 km. gewachsen ist, zollfrei eingeführt werden dürfe, wenn das Getreide

zum Mahlen nach einer Mühle auf französischem Gebiet geführt wurde.

Die angeführte Uebereinkunft statuirt klar und bestimmt diese Beschränkung auf die Bodenerzeugnisse des beiderseitigen Grenzgebietes von 10 km.; bestünde diese Beschränkung nicht, so könnte nicht verhindert werden, daß Getreide von irgend welcher ausländischen Herkunft nach Entrichtung des schweizerischen Eingangszolles unter Freipaßabfertigung von französischen Mühlen bezogen und das daraus gewonnene Mahlprodukt zollfrei in die Schweiz eingeführt würde.

Wir erhielten Veranlassung, der französischen Regierung dieses Verhältniß auseinanderzusetzen; infolge dessen haben die vorher aus der Nachbarschaft der Genfergrenze erhobenen Reklamationen aufgehört.

Infolge der Eröffnung der Arlbergbahn hat sich ein neuer, ziemlich belebter Verkehr gebildet mit Waaren, welche namentlich aus dem Rheinthal mit Bestimmung nach dem untern Engadin über österreichisches Gebiet auf der Eisenbahn bis Landeck und von da an ihre Bestimmung befördert werden.

VI. Personelles.

Numerischer Bestand des Personals der Zollverwaltung am Schlusse des Jahres 1886.

	Bestand auf den 31. Dezember			
	1886.		1885.	
	Beamte.	Angestellte und Bedienstete.	Beamte.	Angestellte und Bedienstete.
Oberzolldirektion . . .	28	1	25	1
Bei 6 Gebietsdirektionen .	39	7	36	7
Bei 256 Zollstätten . . .	322	125	326	121
Bei 24 Zollbezugsposten .	—	13	—	12
(Grenzwächter 10 u. Land- jäger 3, siehe unten.)				
Chefs des eidgenössischen Grenzwachtkorps in den Kantonen Schaffhausen,				
Uebertrag	389	146	387	141

	Bestand auf den 31. Dezember			
	1886.		1885.	
	Beamte	Angestellte und Bedienstete.	Beamte	Angestellte und Bedienstete.
Uebertrag	389	146	387	141
Thurgau, Zürich, St. Gallen, Tessin, Neuenburg, Genf und Wallis	4	—	4	—
Chef der kantonalen Land- jägersmannschaft für den eidgenössischen Grenz- wachtdienst im bernischen Jura und der eidgenössi- schen Grenzwachtmann- schaft im Kanton Solothurn	1	—	1	—
Eidgenössische Grenzwäch- ter (von diesen verwendet: 19 gleichzeitig als Ein- nehmer, 10 gleichzeitig an Zollbezugsstellen) . . .	—	242	—	239
Kantonale Landjäger im eid- genössischen Dienst (von diesen verwendet: 32 gleichzeitig als Einnehmer, 3 an Zollbezugsstellen, 3 als Büreaushilfe, 1 als Aufseher bei einer Zoll- stätte)	—	127	—	127
	<u>394</u>	<u>515</u>	<u>392</u>	<u>507</u>
	909		899	

Vermehrung im Jahre 1886: 10 Mann.

Stellenerledigungen kamen im Jahre 1886 in den Zoll-
gebieten 58 vor, und zwar:

- 9 durch Tod (worunter 1 Grenzwächter),
- 34 „ Demission (worunter 19 Grenzwächter),
- 11 „ Wegweisung aus dem Dienst (worunter 8 Grenz-
wächter),
- 4 „ Beförderung oder Versetzung.

Aufgehoben wurden:

- 1 Civilzollbezügerstelle in Osterfingen (ersetzt durch eine Grenz- wächter-Zollbezügerstelle),
- 1 Civileinnehmerstelle in Altnau (ersetzt durch eine Grenz- wächter-Einnehmerstelle),
- 1 Gehülfenstelle in Rorschach (ersetzt durch eine Aufseherstelle),
- 1 Zollbezügerstelle in la Motta (Verlegung nach la Rösa),
- 1 Gehülfenstelle bei der Zollstätte Luino-Bahnhof,
- 1 Grenzwächter-Einnehmerstelle in St. Gingolph (ersetzt durch eine Civileinnehmerstelle, anlässlich der Erhebung zu einer Hauptzollstätte).

Kreirt wurden:

- 2 provisorische Kanzlistenstellen bei der Oberzolldirektion (ad- ministrative Abtheilung),
- 1 provisorische Kanzlistenstelle bei der Oberzolldirektion (han- delsstatistische Abtheilung),
- 1 Gehülfenstelle bei der Zolldirektion in Basel,
- 1 Aufseherstelle bei der Zollstätte Basel, S. C. B, P. V.,
- 1 Grenzjäger-Einnehmerstelle in Bressaucourt,
- 1 Aufseherstelle bei der Zollstätte Basel, S. C. B., G. V.,
- 2 Gehülfenstellen bei der Zollstätte Basel, B. B.,
- 1 Gehülfenstelle bei der Zolldirektion in Schaffhausen,
- 1 Grenzwächter-Zollbezügerstelle in Osterfingen (ersetzt die bis- herige Civilzollbezügerstelle),
- 1 Gehülfenstelle bei der Zollstätte Romanshorn (durch Ver- setzung eines Gehülfen eines andern Gebietes besetzt),
- 1 Grenzwächter-Einnehmerstelle bei der Nebenzollstätte Altnau (ersetzt die bisherige Civil-Einnehmerstelle),
- 1 Gehülfenstelle bei der Zolldirektion in Chur,
- 1 Aufseherstelle bei der Zollstätte Rorschach (ersetzt die bis- herige Gehülfenstelle),
- 1 Zollbezügerstelle in la Rösa (Verlegung der Zollbezügerei la Motta nach la Rösa),
- 1 Aufseherstelle bei der Zollstätte Bouveret,
- 1 Haupteinnehmerstelle bei der Zollstätte St. Gingolph (ersetzt die bisherige Grenzwächter-Einnehmerstelle),
- 2 eidgenössische Grenzwächterstellen in den Kantonen Solothurn und St. Gallen.

VII. Oberzolldirektion.

Die stete Steigerung der finanziellen Ergebnisse der Zollverwaltung hat in entsprechendem Maße eine Ausdehnung der Arbeit in ihren sämtlichen Dienstzweigen zur Folge.

Einen theilweisen Maßstab für die Bemessung der Geschäftszunahme gibt die Registratur der Zollverwaltung, zufolge welcher die Anzahl der Eingänge von 3947 im Jahre 1880 auf 5775 im Jahre 1886 und diejenige der Ausgänge von 4314 im Jahre 1880 auf 5800 im Jahre 1886 gestiegen ist.

Außer den registrirten Akten kommen Ueberweisungen, Zwischenverhandlungen und Randantworten vor — namentlich im Verkehr mit den Zollgebietsdirektionen — welche keine besondere Aktennummer erhalten und deren Anzahl jährlich wohl auf circa 1500 veranschlagt werden kann.

Es mag hier Erwähnung finden, daß die Oberzolldirektion, wie der gesammte Zolldienst, außer den zolladministrativen und handelsstatistischen Obliegenheiten, noch durch die Mitwirkung auf andern Gebieten der eidgenössischen Gesetzgebung in Anspruch genommen wird, wie z. B. für das Postregal, das Pulverregal, die Vorkehrungen gegen die Reblaus, gegen die Verbreitung der Cholera, die Vorschriften über Verhinderung der Einfuhr von Glaswaaren mit ausländischen Eichzeichen, über Jagd und Vogelschutz, Fischerei, Viehseuchenpolizei u. A. m.

Der neu gewählte Oberzollrevisor (siehe Bundesblatt 1885, IV, 665), Herr Rollier, gewesener Einnehmer der Hauptzollstätte Romanshorn, hat sein Amt mit dem 1. März 1886 angetreten und damit auch die einstweilige Leitung der Arbeiten der handelsstatistischen Bureauabtheilung übernommen.

Infolge des Umstandes, daß derselbe in den letzten Jahren oft und jeweilen während längerer Zeit zu den Arbeiten des Oberzollrevisors beigezogen worden und von daher mit den bezüglichen Dienstobliegenheiten vertraut war, hat sich der Personenwechsel in dieser Beamtung ohne Schwierigkeit vollzogen.

An die erledigte Stelle eines III. Sekretärs der Oberzolldirektion ist Herr Hermann Schneider, von Langenbruck, gewesener Beamter des Polizeidepartements von Baselstadt, gewählt worden. Es hatten sich, beiläufig bemerkt, nahezu 200 Bewerber für diese Stelle gemeldet.

Die Arbeit der Registratur und der damit verbundenen weiteren Besorgung der Akten war bisher einem einzigen Beamten übertragen. Ungeachtet seines Fleißes und seiner Gewandtheit vermochte

derselbe schließlich nicht mehr einzig zu genügen. Es wurde ihm deßhalb ein Gehülfe, bis auf Weiteres provisorisch, beigegeben, der sich übrigens daneben auch bei den Arbeiten der Expeditionskanzlei zu bethätigen hat.

Auch bei letzterer Kanzleiabtheilung wurde weitere Aushülfe dringend nöthig und ihr deßhalb ein weiterer Kanzlist vom Personal des handelsstatistischen Bureau's zugetheilt, welcher hinwieder durch einen provisorischen Angestellten daselbst ersetzt wurde. Die definitive Besetzung dieser Stelle fällt nicht mehr in's Berichtjahr.

Bei dem handelsstatistischen Bureau ist im Laufe des Jahres ein Kanzlist ausgetreten, ein anderer wurde zu einer Zollstätte versetzt. Die definitive Wiederbesetzung auch dieser Stellen fällt in das folgende Jahr.

Das Personal der Oberzolldirektion zählte am Schlusse des Jahres:

Den Oberzolldirektor;

Bei der Kanzlei (einschließlich die Registratur):

3 Sekretäre,

5 Kanzlisten;

Beim Oberzollrevisorat:

Den Oberzollrevisor und

1 Rechnungsrevisor, ferner

4 Revisoren

13 Kanzlisten } für die Handelsstatistik.

1 Bediensteten }

Im Ganzen 29 Mann.

VIII. Zollgebietsdirektionen und Zollstätten.

Gleich dem Geschäftskreise der Oberzolldirektion sind auch die dienstlichen Anforderungen an die Gebietsdirektionen und an die meisten Zollstätten in fortwährender Zunahme begriffen. Bei den Gebietsdirektionen erstreckt sich dieselbe sowohl auf den Kassenverkehr als auf die Kanzleiarbeiten. Von besonders ausgedehntem Umfange ist die Revision der Zollbezüge, da dieselbe sich auch auf die Deklarationen für Postsendungen erstreckt, welche einzig für sich ein gewaltiges Material ausmachen.

Unter den Personalveränderungen bei den Zollgebietsdirektionen ist diejenige bei der Sekretärstelle in Basel zu erwähnen.

Herr Johann Jenny von Basel, der seit 1850 successive verschiedene Beamten in der Zollverwaltung und zuletzt jene Stelle bekleidet hatte, ist Ende des Jahres von derselben zurückgetreten.

Nach einer Dienstzeit von nahezu 37 Jahren hat Herr Jenny das wohlverdiente Zeugniß eines tüchtigen und gewissenhaften Beamten mit sich genommen.

Während das Zollpersonal im Allgemeinen seinen Dienst befriedigend versehen hat, so daß Rügen, Verwarnungen und Ordnungsbußen nur gegenüber einem kleinen Theile derselben angewendet werden mußten, sind leider zwei Fälle von Veruntreuungen zu verzeichnen.

Bei einer Zollstätte im Kanton Thurgau ist zur Entdeckung gekommen, daß der Einnahmer sich Veruntreuungen gegenüber der Zollverwaltung hat zu Schulden kommen lassen.

Diese Veruntreuungen waren durch falsche Eintragung der erhobenen Zollbeträge in den Quittungsstammlättern, beziehungsweise in gefälschten Deklarationen, welche der Einnahmer anstatt der betreffenden Zollpflichtigen ausgefüllt hatte, verübt worden.

Nach dem Ergebniß der administrativen Untersuchung beliefen sich die unterschlagenen Zollgebühren im Ganzen auf Fr. 48. 78.

In Anwendung von Art. 48 des eidgenössischen Zollgesetzes vom 27. August 1851 wurde der betreffende Beamte von seiner Beamtung abberufen und überdies beschloß der Bundesrath dessen Ueberweisung an die thurgauischen Gerichtsbehörden, mit der Klage auf Unterschlagung und Fälschung.

Durch das bezirksgerichtliche Urtheil ist dann der Beklagte wegen Dienstpflichtverletzung im Sinne von § 275 des thurgauischen Strafgesetzes zu einer Geldbuße von Fr. 100, eventuell 20 Tagen Gefängniß, und den Kosten im Betrage von Fr. 45. 80 verfällt worden.

Die unterschlagenen Zollgebühren wurden durch den Fehlbaren der Zollverwaltung erstattet.

Ein Zolleinnehmer im Kanton Wallis hatte auf den 1. November die wegen angeblicher Uebernahme einer Anstellung im Auslande nachgesuchte Entlassung erhalten.

Als dessen provisorischer Ersatzmann den 29. Oktober zur Uebernahme der Geschäfte eintraf, war der gewesene Einnahmer bereits abgereist. Bei der Untersuchung seiner Geschäftsführung fand sich, daß er für Fr. 73. 05 Zollbeträge unterschlagen hatte.

Dieser Schaden wurde der Zollverwaltung durch die Amtsbürgen des Ausgetretenen ersetzt.

Ein eidgenössischer Grenzwächter an der Genfergrenze, dem zugleich ein Zollbezugsposten übertragen war, mußte wegen Unregelmäßigkeiten in diesen letztern Funktionen von seiner Stelle entlassen werden.

Wie schon im vorhergehenden Jahre, so hat im Berichtjahre abermals ein Einbruch in das Zollbüro des eidgenössischen Niederlagshauses in Aarau stattgefunden.

Die Kasse hatte am betreffenden Tagesabschlusse Fr. 87. 30 an Zollgeldern enthalten, welcher Betrag mittelst Aufbrechens der eisernen Geldkiste geraubt wurde.

Der Thäter dieser zwei Einbrüche wurde nach einigen Monaten entdeckt in der Person eines Gottilieb Erismann, Zimmermann seines Berufes, und durch das Kriminalgericht von Aargau zu 10 Jahren Zuchthaus verurtheilt.

Die weitere Erledigung dieser Angelegenheit konnte im Berichtjahre nicht mehr stattfinden.

In der Ortschaft Bressaucourt im bernischen Jura, südwestlich von Pruntrut, haben wir eine Nebenzollstätte errichtet, nachdem der Weg ab französischem Gebiet in der Richtung über Bressaucourt, wie sich mehr und mehr herausgestellt hat, wegen unzulänglicher Bewachung dieser abgelegenen Gegend zur unverzollten Einfuhr, namentlich von Vieh, benutzt worden ist. Der Zollbezug wurde dem daselbst gleichzeitig installirten Grenzwachtposten übertragen.

In Brissago und Ponte-Tresa, Kanton Tessin, sowie in Hermance, Kanton Genf, bot sich die Gelegenheit dar, die Gebäulichkeiten, in denen die Zollbüreaux sich befinden, für Rechnung der Eidgenossenschaft zu erwerben.

Diese Gebäulichkeiten befinden sich in einer für den Zolldienst vorzüglich günstigen örtlichen Lage, die auch in Zukunft keiner Beeinträchtigung durch Nachbarbauten ausgesetzt ist.

Zu deren Ankauf sind folgende Kredite durch die Bundesversammlung bewilligt worden:

Für Brissago . . .	Fr. 7,500
„ Ponte-Tresa . . .	„ 23,000
„ Hermance . . .	„ 6,500

Ferner wurden erheblichere Kredite bewilligt, nämlich von Fr. 2300 und 10,000 für den Umbau der Zollhäuser in Gy, Kanton

Genf, und Emmishofen, Kanton Thurgau, welche infolge dessen eine sehr zweckmäßige bauliche Eintheilung, sowie ein anständiges Aussehen als Gebäulichkeiten einer öffentlichen Verwaltung erhalten haben.

Die projektirte Baute eines kleinen Zollhauses in La Bouège am Doubs, bei Noirmont (Kt. Bern), hat, entgegen der im letztjährigen Geschäftsbericht (Bundesbl. 1886, I, 551) geäußerten Erwartung, noch nicht zur Ausführung kommen können. Die Gründe sind in unserer Botschaft betreffend das Budget von 1887 mitgetheilt worden, anlässlich unseres Antrages, den pro 1886 bewilligten Baukredit von Fr. 10,000 auf das Jahr 1887 überzutragen.

Das dem Kanton St. Gallen gehörende Zollhäuschen an der Rheinbrücke bei Montlingen muß wegen äußerst baufälligen Zustandes umgebaut werden.

Zufolge Verständigung mit der Regierung von St. Gallen wird diese den Umbau nach einem vom Zolldepartement ebenfalls genehmigten Plan und gegen einen Kostenbeitrag der Eidgenossenschaft von Fr. 4000, gleich der Hälfte der muthmaßlichen Baukosten, ausführen lassen.

Die Ausführung fällt in das folgende Jahr.

Die Angelegenheit betreffend Neubaute eines Zollhauses in Campocologno, Kt. Graubünden (s. Bundesblatt 1885, II, 618), steht im Begriff, ihre Erledigung zu finden, nachdem wir beschlossen haben, vorläufig nur eine Baute zur Aufnahme der erforderlichen Dienstlokale, nicht aber von Beamtenwohnungen, auf dem schon früher angekauften Bauplatze erstellen zu lassen und hiefür der nöthige Kredit pro 1887 durch die Bundesversammlung bewilligt worden ist.

In Bouveret ist mit dem Beginn des Betriebes der neu errichteten Eisenbahnlinie Evian-St. Gingolph-Bouveret eine eidgenössische Hauptzollstätte für die Abfertigung sowohl des Eisenbahnverkehrs als auch des am erlaubten Landungsplatze daselbst stattfindenden Schiffsverkehrs den 1. Juni eröffnet und die in St. Gingolph bestehende Nebenzollstätte zu einer Hauptzollstätte erhoben worden.

Diese beiden Zollstätten werden je durch einen einzigen Beamten besorgt.

Das Büreau lokal für den Einnehmer in Bouveret ist von der Eisenbahnverwaltung, gemäß diesfalls geltender Regel, miethfrei der Zollverwaltung eingeräumt worden.

Für das der Eidgenossenschaft angehörende Zollgebäude in Chiasso, an der Straße nach Como, wurde von der Gemeindebehörde daselbst die kantonale und Gemeindesteuer gefordert.

Mit unserem Einverständniß intervenirte unser Zolldepartement bei dem Staatsrath von Tessin, indem es, gestützt auf Art. 7 des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 1851 (A. G. S. III, 33), erklärte, daß die Besteuerung nur für denjenigen Theil des Gebäudes zugestanden werden könne, welche von Miethern okkupirt sei, die nicht zu dem der Zollstätte (an der Straße nach Como) zugetheilten Dienstpersonal gehören.

Während des Berichtjahres blieb diese Angelegenheit dann auf sich beruhen; dagegen waren wir im weitern Verlaufe des Jahres genöthigt, den Staatsrath von Tessin um seine Dazwischenkunft gegenüber einer Steuerforderung der Gemeindebehörde von Locarno für das ausschließlich zu Bundeszwecken dienende Zollhaus daselbst anzugehen. Diese Steuerforderung ist bisher nicht weiter verfolgt worden.

Im Laufe des Berichtjahres sind öfter, als es früher der Fall war, Beschwerden wegen Beschädigung oder sogar Entwendung von Waaren, welche die Zollbehandlung zu passiren hatten, erhoben worden und zwar in der Meinung, daß die Urheberschaft solcher Vorkommnisse dem Zollpersonal an der Grenze zur Last falle.

Die deßhalb gehaltenen gründlichen Untersuchungen haben jeweilen die Thatsache festgestellt, daß das Zollpersonal entweder die betreffenden Frachtstücke gar nicht berührt hatte, indem der Zollbezug einfach nach Maßgabe der Deklaration, ohne Besichtigung der Waaren, stattgefunden, oder daß die Frachtstücke durch das die Verzollung vermittelnde Speditionspersonal geöffnet dem Zollpersonal zur Revision gestellt worden waren.

Das Zollpersonal ist somit von jedem gegen dasselbe erhobenen Verdachte gereinigt aus den bezüglichlichen Untersuchungen hervorgegangen, die übrigens herausgestellt haben, daß die Besorgung der Verzollung leider oft durch unerfahrene Speditions-Angestellte oder -Lehrlinge geschieht, denen es an Anleitung und Ueberwachung seitens ihrer Chefs mangelt.

IX. Grenzschutz.

Am obern Theile des Bodensee's und in der Gegend der Einmündung des Rheins in denselben sind Wahrnehmungen gemacht worden, zufolge welchen die zollamtliche Bewachung dieses Grenzgebietes ungenügend erschien, um dem Schmuggel zu begegnen.

Die Grenzwachtmannschaft auf der Linie von Au bis Horn wurde deßhalb um zwei Mann, worunter ein Unteroffizier, verstärkt und Letzterem die direkte Beaufsichtigung des Grenzwachdienstes

auf dieser Strecke übertragen. Zugleich wurde die betreffende Grenzwachtmannschaft der Oberleitung des Grenzwachtchefs in Schaffhausen unterstellt, während dieselbe vorher unter der Leitung der Zolldirektion in Chur gestanden hatte, deren Thätigkeit in dieser Richtung zufolge der großen Entfernung nicht so wirksam sein konnte, wie es nunmehr der Fall ist, da eine häufige Inspizierung der Wachtposten und der Ausführung des ihnen vorgeschriebenen Dienstes in der Aufgabe der Grenzwachtchefs liegt.

Ein in Mategnin, Kt. Genf, stationirter eidgenössischer Grenzwächter wurde den 30. März, als er gegen Mitternacht vom Dienste heimkehrte, durch mehrere Individuen vor dem Hause, wo sich der Grenzwachtposten befindet, insultirt und thätlich angegriffen, wobei auch ein Schuß, glücklicherweise ohne zu treffen, auf ihn abgefeuert wurde.

Auf erhobene Klage bei dem Staatsanwalt von Genf wurde eine gerichtliche Untersuchung angehoben, welche zur Folge hatte, daß einer der drei Beklagten das Geständniß machte, Faustschläge gegen den Grenzwächter geführt zu haben. Dagegen wurde nicht ermittelt, wer den Schuß abgefeuert habe, und auch nicht, in welchem Maße die beiden andern Beklagten sich bei dem Angriff theiligt hatten.

Eine ergänzende Untersuchung lieferte die nöthigen Anhaltspunkte, um das vorerwähnte Individuum A. als Haupturheber und die zwei andern, C. und F., als Mitschuldige des Angriffs anzuklagen.

Durch die Anklagekammer wurde die Klage gegen C. und F. abgewiesen und A. dem korrekzionellen Schwurgericht überwiesen, jedoch mit dem Erkenntniß, daß der erschwerende Umstand von Vorbedacht nicht vorhanden sei.

Durch das Schwurgericht wurde auch A. freigesprochen. Die Kosten auferlegte das Urtheil dem Kanton.

X. Gesetzesübertretungen.

Auch in diesem Jahre ist wiederum eine Zunahme an Straffällen zu verzeichnen.

Vom Vorjahre her waren noch zu erledigen	23 Fälle gegen	19 pro 1885,
neu hinzugekommen sind	1075 „	923 „ 1885,
	<hr/>	
	Total 1098 Fälle gegen	942 pro 1885,
mithin eine Vermehrung um 156 Fälle oder um circa 16 %.		

Davon sind erledigt:

a. durch Aufhebung des Strafverfahrens	57 Fälle gegen	20 pro 1885,
b. gütlich, infolge vorbehaltloser Unterziehung des Beklagten	1006 " " 897 " 1885,	
c. durch gerichtl. Spruch:		
zu Gunsten der Verwaltung	4 " }	
zu Ungunsten der Verwaltung	1 Fall }	" 2 " 1885,
Total 1068 Fälle gegen 919 pro 1885.		

Als unerledigt auf das Jahr 1887 übergetragen sind:

a. bei der Verwaltung anhängig	28 Fälle gegen	22 pro 1885,
b. vor Gericht anhängig	2 " " 1 " 1885,	
Total 30 Fälle gegen 23 pro 1885.		

Der Gesamtbetrag der umgangenen Zollgebühren beziffert sich auf Fr. 9021. 08 gegenüber Fr. 6803. 76 im Jahre 1885 und hat sich somit um Fr. 2217. 32 gegenüber dem frühern Jahre vermehrt.

An Bußen wurden bezogen Fr. 29,137. 98 gegen Fr. 31,657. 14 pro 1885; als gesetzlichen Antheil erhielt die Zollkasse Fr. 9689. 93. Der Durchschnitt des Strafmaßes berechnet sich auf annähernd den dreifachen Betrag des umgangenen Zolles.

Von den angezeigten Zollübertretungen entfallen auf das

I. Zollgebiet (Basel)	320 Fälle gegen	292 pro 1885.
II. " (Schaffhausen)	217 " " 118 " 1885.	
III. " (Chur)	99 " " 61 " 1885.	
IV. " (Lugano)	47 " " 66 " 1885.	
V. " (Lausanne)	136 " " 139 " 1885.	
VI. " (Genf)	255 " " 247 " 1885.	

Die Vermehrung gegenüber dem Vorjahre rührt im Wesentlichen von Zollübertretungen auf Postsendungen her, welche letztere seit Inkrafttreten der zwischen der Zoll- und Postverwaltung vereinbarten Ergänzungsinstruktion über Behandlung der zollpflichtigen Postgegenstände (Postamtsblatt 1886, Nr. 26) und der bezüglichen Vollzugsvorschriften einer schärferen Kontrolle unterworfen sind, als dies früher geschehen konnte.

Von denjenigen Straffällen, welche gerichtlich verfolgt werden mußten, erachten wir folgende als erwähnenswerth:

Eine in Rorschach zur Verzollung gelangte Sendung gesägtes Holz erzeugte ein bedeutend zu niedrig deklarirtes Gewicht mit einer Zolldifferenz von Fr. 15. 12.

Die vom Zolldepartement ausgesprochene Buße vom achtfachen Betrag des umgangenen Zolles wurde bezirksgerichtlich und, nachdem der Straffällige appellirt hatte, auch vom Kantonsgericht des Kantons St. Gallen bestätigt. Nebstdem wurde der Straffällige zu sämtlichen Kosten und einer Entschädigung an die Zollverwaltung von Fr. 80 für außerordentliche Kosten verurtheilt.

Gegen die Gebrüder F., Pächter in M., Kanton Genf, war von dem dort stationirten eidgenössischen Grenzwächter eine Anzeige wegen unverzollter Einfuhr von zwei Kühen und Uebertretung der viehsanitätspolizeilichen Vorschriften eingereicht worden.

Infolge ihrer Weigerung, sich dem Entscheide der Zollverwaltung zu unterziehen, welcher auf eine Buße vom zwölfwachen Betrage des umgangenen Zolles von Fr. 10 lautete, gelangte der Fall vor Gericht. Gleichzeitig wurde auch seitens der kantonalen Behörde gerichtliche Verfolgung der Beklagten mit Rücksicht auf die Uebertretung der viehsanitätspolizeilichen Vorschriften eingeleitet.

Vom Gericht (Justice de Paix pénale de Genève) wurden die Beklagten von der Anklage auf Zollübertretung freigesprochen, dagegen der Uebertretung der viehsanitätspolizeilichen Vorschriften als schuldig erklärt und zu der daherigen Buße und zu den Kosten verfällt.

Ein Einwohner von Genf hatte im Tramwaywagen von Annessen nach Genf ein Quantum von 10 kg. Schminke unverzollt einzubringen versucht, indem er das Paket unter dem Wagensitz versteckte. Der umgangene Zoll war Fr. 7.

Mit Rücksicht auf die unzweifelhafte Absicht einer Zollübertretung wurde dem Beklagten eine Buße vom fünfzehnfachen Betrage des Zolles auferlegt. Da weder Unterziehung unter den Strafscheid, noch Bezahlung der Buße erfolgte, so mußte gemäß Artikel 16 des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1849 (A. G. S. I, 87) der Beklagte gerichtlich belangt werden. Die Gerichtsbehörde (le Tribunal de la Justice de paix pénale) setzte die Buße auf den sechsfachen Betrag des umgangenen Zolles fest, auferlegte dem Straffälligen die Kosten und verfügte zugleich, nach dem Antrag der Zollverwaltung, die Umwandlung der Buße in Gefangenschaft für den Fall, daß jene nicht bezahlt würde.

Vom Straffälligen sind hierauf Buße und Kosten bezahlt worden.

Eine seit langer Zeit als gewerbsmäßiger Schmuggler berühmte Persönlichkeit im bernischen Jura war durch Grenzwachmannschaft auf der Einfuhr eines Wagens mit zwei Fässern Weingeist zur Nachtzeit und auf einem für zollpflichtige Gegenstände nicht erlaubten Wege betreten worden.

Der Betreffende erklärte zwar seine Unterziehung unter die verwirkte Buße, ohne jedoch für diese und den Zoll andere Sicherheit zu leisten, als durch Ueberlassung des beschlagnahmten Sprites, des Wagens und des Pferdes.

Unter'm 6. März erfolgte der Strafscheid des Zolldepartementes, welches die Buße, im Hinblick auf wiederholte Rückfälligkeit des Beklagten, auf den dreißigfachen Betrag des umgangenen Zolles von Fr. 63. 75 festsetzte. Für den Fall, daß Zahlung nicht erfolge, wurde die Zolldirektion in Basel beauftragt, bei der zuständigen Behörde in Pruntrut Umwandlung der Buße in Gefangenschaft zu verlangen. Zur Ausführung dieser Maßnahme bedurfte es gemäß Artikel 25 und 28 des eidgenössischen Fiskalstrafgesetzes (A. G. S. I, 87) keines langen Aufschubes.

Ungeachtet die Zollgebietsdirektion wiederholt auf die Vollziehung dieser Strafumwandlung gedrungen hatte, schritt die Behörde nicht ein, sondern erhielt der Straffällige noch am 20. April, also 45 Tage nach dem Strafscheid der eidgenössischen Behörde, einen achttägigen Aufschub durch das Regierungsstatthalteramt bewilligt, den er dazu benützte, sich durch Flucht der Strafe zu entziehen. Seither hat der Betreffende seinen Wohnsitz auf benachbartem deutschem Gebiet, von wo aus er seine Schmuggelunternehmungen nach schweizerischem Gebiet fortsetzt.

Der Zollverwaltung blieb demnach nichts übrig, als sich an die beschlagnahmten Gegenstände zu halten, welche verkauft wurden und nach Abzug von Zoll und Ohngeld einen Erlös von Fr. 177. 95 ergaben.

XI. Zollabfertigungen.

In früheren Jahren wurden lediglich die an Zollstätten ausgestellten Zollscheine, wie Ein- und Ausfuhrzollquittungen, Geleitscheine, Durchfuhrscheine, Freipässe, Niederlagsscheine, Ausweise für zollfreie Wiedereinfuhr etc., als eigentliche Zollabfertigungen aufgeführt. Nachdem nun aber infolge Einführung der Handelsstatistik auch für zollfreie Ein- und Ausfuhr, Freipaßlösungen etc. Deklarationen erforderlich sind, welche durch das

Zollpersonal entgegengenommen und ebenso wie die Deklarationen für zollpflichtige Waaren auf ihre Richtigkeit geprüft werden müssen, erscheint es geboten, jene Deklarationen ebenfalls zu den „Zollabfertigungen“ zu rechnen. Pro 1886 ist dies geschehen; dadurch erklärt sich die aus der nachstehenden Tabelle ersichtliche große Vermehrung der Zahl der Zollabfertigungen gegenüber dem Vorjahre.

		Zollabfertigungen pro		Differenz
		1886.	1885.	1886.
Einfuhr		819,816	597,152	+ 222,664
Ausfuhr		459,144	73,090	+ 386,054
Geleitscheine		255,702	234,761	+ 20,941
Durchfuhr		149,991	98,821	+ 51,170
Freipässe		129,558	84,031	+ 45,527
Niederlagsscheine		23,078	19,777	+ 3,301
Total		1,837,289	1,107,632	+ 729,657

Im Berichtjahre sind für die Zollscheinformulare eingreifende Vereinfachungen an die Hand genommen worden, zufolge welchen vom 1. Januar 1887 hinweg eine Kostenersparniß von wenigstens 50 % erzielt wird.

XII. Waarenstatistik.

A. Allgemeines.

Die im Geschäftsbericht pro 1885 ausgesprochene Erwartung, daß die auf Beginn des Jahres 1886 in Aussicht genommenen Erleichterungen der Vorschriften für die Handelsstatistik ¹⁾ geeignet seien, die im Jahre 1885 bei der Einführung der Handelsstatistik anfänglich zu Tage getretenen Schwierigkeiten und Anstände größtentheils zu beseitigen, ist im Berichtjahre in Erfüllung gegangen. Das diesfalls erreichte Resultat darf als zufriedenstellend betrachtet werden; immerhin bleibt zu konstatiren, daß die Werthdeklarationen bei der Ausfuhr für viele Positionen an Zuverlässigkeit zu wünschen übrig lassen, namentlich beim Viehverkehr, sei es daß die betreffenden Zollpflichtigen aus dem Mißtrauen befangen sind, es

¹⁾ Nämlich:

a. Abschaffung der obliegenden Werthangaben bei der Einfuhr für sämtliche Tarifpositionen, an deren Durchschnittswerth durch Schätzungs-experten ermittelt werden kann.

b. Vereinfachung des Deklarationsmodus durch Anpassung der statistischen Positionen an diejenigen des Zolltarifes.

habe die Angabe der Werthe Einfluß auf die Höhe des Zollansatzes, sei es aus andern, nicht zu ermittelnden Gründen. Es sind indessen auch nach dieser Richtung hin Vorkehrungen getroffen worden, damit zukünftig die fraglichen Werthdeklarationen Anspruch auf möglichste Richtigkeit erhalten.

B. Statistische Resultate; Schätzung der Waarenwerthe.

Betreffend die näheren Erhebungen über den Waarenverkehr der Schweiz mit den diversen Ländern pro 1886 müssen wir auf die Jahrestabelle verweisen, welche gegenwärtig noch in Arbeit ist und deren Erscheinen zu gekommener Zeit amtlich bekannt gemacht werden wird.

Um indessen wenigstens summarisch den Waarenverkehr pro 1886 mit demjenigen von 1885 vergleichen zu können, lassen wir nachstehend eine Rekapitulation des Spezialhandels der Schweiz in den zwei Jahren folgen, wobei wir daran erinnern, daß der Spezialhandel den Lagerverkehr nicht umfaßt.

Aus der vorerwähnten Tabelle ist ersichtlich, daß der Spezialverkehr der Schweiz im Einfuhrhandel pro 1886 um circa 43 Millionen Franken gegenüber dem Vorjahre zugenommen hat, während die Ausfuhr 1886 blos um nicht ganz zwei Millionen Franken höher steht, als 1885. Es darf indessen bei der Vergleichung der Handelsbilanzen für den Import und den Export nicht außer Acht gelassen werden, daß die überwiegende Zahl der Tarifpositionen bei der Einfuhr nach Mitgabe von *Expertenschätzungen* gewerthet werden, während bei sämtlichen Ausfuhrsendungen die *Werthdeklarationen* von den Versendern selber herrühren, also den wirklichen Waarenwerth repräsentiren sollen. Die auffallendsten Differenzen bei der Einfuhr pro 1886 gegenüber dem Vorjahre rühren denn auch nicht nur von der Steigerung des Verkehrs allein her, sondern es dürften dieselben zum großen Theile auch auf Erhöhung der Einfuhrmittelwerthe durch die Schätzungsexperten zurückzuführen sein, Erhöhungen, die zwar hinwiederum auf faktischen Verhältnissen beruhen.

Nachstehend bezeichnete Kategorien erzeigen 1886 gegenüber den Resultaten des Jahres 1885 bedeutende Zunahme der Werthe:

Spezialhandel der Schweiz mit dem Auslande in den Jahren 1886 und 1885.

Nr.	Kategorien.	Einheit.	Einfuhr.				Ausfuhr.			
			1886.		1885.		1886.		1885.	
			Menge.	Werth.	Menge.	Werth.	Menge.	Werth.	Menge.	Werth.
			Fr.		Fr.		Fr.		Fr.	
I	Abfälle und Düngstoffe	q.	467,096	5,474,909	498,184	6,198,463	184,117	1,360,916	161,959	1,566,872
II	Chemikalien:									
	A. Apotheker- und Drogueriwaaren	n	22,359	3,206,495	23,196	3,042,449	8,547	1,854,141	8,340	1,760,927
	B. Chemikalien für gewerblichen Gebrauch	n	325,709	17,470,070	334,934	15,698,319	65,283	3,863,260	63,961	3,401,711
	C. Farbwaaren	n	80,846	6,095,745	81,364	6,108,027	22,579	8,538,417	22,016	9,057,812
III	Glas	n	55,982	3,207,539	51,552	2,941,518	918	147,269	1,363	153,346
IV	Holz	n	1,939,819	13,637,100	1,866,625	12,374,528	1,281,523	8,253,227	1,484,073	9,962,420
V	Landwirthschaftliche Erzeugnisse	n	235,650	5,249,876	172,209	6,453,770	36,154	469,160	46,352	531,095
VI	Leder	n	28,105	24,881,780	26,293	23,717,962	8,032	8,576,643	8,209	8,655,491
VII	Literarische, wissenschaftliche und Kunstgegenstände	n	14,410	8,520,780	13,933	7,980,239	8,463	5,790,121	8,305	5,284,265
VIII	Mechanische Gegenstände:									
	A. Uhrenbestandtheile	n	613	1,960,600	799	1,170,026	418	2,966,602	439	2,186,318
	Uhren	Stücke	226,413	3,109,512	214,001	4,082,593	3,479,454	79,829,024	3,559,937	79,840,180
	B. Maschinen, nicht genannte	q.	63,389	7,959,489	57,469	7,761,524	95,564	12,514,859	104,996	13,462,113
	Maschinen, Fahrzeuge, Schiffe	Stücke	10,301	1,901,815	10,358	1,115,672	6,662	6,536,312	9,265	8,560,371
IX	Metalle:									
	A. Blei	q.	13,728	640,788	21,708	760,109	2,210	144,526	2,031	112,482
	B. Eisen	n	1,015,303	23,324,961	1,039,556	23,586,310	97,517	4,003,092	106,530	3,958,793
	C. Kupfer	n	18,193	3,133,645	16,989	3,570,100	4,203	646,622	4,126	778,523
	D. Nickel	n	815	453,375	747	399,805	194	34,310	395	46,355
	E. Zink	n	15,779	907,098	13,921	765,208	1,570	90,275	1,007	60,909
	F. Zinn	n	4,419	1,295,970	4,221	1,063,258	63	15,273	170	37,723
	G. Edle Metalle	n	1,795	40,621,857	1,555	36,666,789	935	29,791,372	1,481	36,736,633
	H. Erze und Metalle, verschiedene	n	2,582	166,660	14,071	283,530	1,155	14,907	464	7,354
X	Mineralische Stoffe	n	9,302,588	29,113,535	8,958,464	27,369,063	592,228	2,679,517	647,356	2,617,013
XI	Nahrungs- und Genußmittel	n	5,679,856	170,576,189	5,233,985	171,043,177	889,529	74,270,006	625,547	72,305,471
	Bier, Wein, Branntwein, Sprit, in Fässern	Liter	71,804,759	31,661,944	71,965,223	31,856,983	6,600,832	3,000,876	3,684,787	2,297,699
XII	Oele und Fette	q.	108,668	8,682,630	109,285	10,339,500	6,789	553,089	7,970	670,274
XIII	Papier	n	62,499	4,734,166	58,770	4,654,951	155,492	3,870,228	136,806	3,765,375
XIV	Spinnstoffe:									
	A. Baumwolle	n	258,232	60,096,005	290,371	68,352,145	207,153	160,624,792	211,543	167,211,692
	B. Flachs, Hanf, Jute, etc.	n	50,762	10,473,915	46,235	11,373,610	6,076	1,582,221	5,784	1,642,521
	C. Seide	n	48,629	150,459,500	40,638	124,648,800	55,460	190,636,389	48,383	172,914,126
	D. Wolle, rein oder gemischt	n	72,288	55,710,305	67,707	55,192,070	23,236	13,572,547	22,154	12,039,958
	E. Kautschuk und Guttapercha	n	1,971	1,836,270	2,000	1,897,950	1,850	2,351,067	2,026	2,517,309
	F. Stroh, Rohr, Bast, etc.	n	21,958	6,693,700	19,356	3,741,980	5,405	4,647,289	5,671	4,637,980
	G. Confections- und Modewaaren	n	14,106	23,257,900	13,586	24,294,900	2,044	5,020,725	2,769	4,330,117
XV	Thiere und thierische Stoffe:									
	A. Thiere	Stücke	236,897	50,993,360	223,783	32,871,112	97,574	19,341,158	109,312	22,185,449
	B. Thierische Stoffe	q.	20,753	6,655,520	24,920	9,351,990	48,407	7,976,693	47,474	8,339,284
XVI	Thonwaaren	n	295,156	2,896,093	248,474	2,583,104	109,605	607,840	129,894	714,466
XVII	Verschiedene Waaren	n	14,833	12,168,964	13,333	10,941,630	1,498	1,248,877	1,233	1,336,505
	Total	q.	20,258,891	711,563,429	19,366,450	686,326,804	3,924,217	558,716,272	3,920,827	552,803,233
		Stücke	473,611	56,004,687	443,142	38,069,377	3,583,690	105,706,494	3,678,514	110,586,000
		Liter	71,804,759	31,661,944	71,965,223	31,856,983	6,600,832	3,000,876	3,684,787	2,297,699
	Total Werth			799,230,060		756,253,164		667,423,642		665,686,932
	Differenz 1886 gegenüber 1885	q.	+ 892,441	Fr.			+ 3,390	Fr.		
		Stücke	+ 25,469	+ 42,976,896			- 94,824	+ 1,736,710		
		Liter	- 160,464				+ 2,916,045			

		Mehr pro 1886
II. Chemikalien	circa Fr.	2,000,000
IV. Holz	" "	1,300,000
VI. Leder	" "	1,200,000
IX. H. Edle Metalle	" "	4,000,000
X. Mineralische Stoffe	" "	2,000,000
XIV. C. Seide	" "	26,000,000
F. Stroh, Rohr, Bast, etc.	" "	3,000,000
XVII. Verschiedene Waaren	" "	1,200,000

Abgenommen haben dagegen pro 1886 gegenüber dem Vorjahre die Kategorien

XII. Oele und Fette	um circa Fr.	1,800,000
XIV. B. Baumwolle	" " "	8,300,000
XV. B. Thierische Stoffe	" " "	2,700,000

Wir machen ferner auf den Umstand aufmerksam, daß in der Jahresstatistik pro 1885 der als besondere Tabelle publicirte Handelsverkehr mit dem Grenzgebiete von Oesterreich, mit der zollfreien Zone von Hochsavoyen und mit dem Pays de Gex in dem Spezialhandel der Schweiz nicht inbegriffen war; es sind nun diesfalls nachträgliche Werthermittlungen erfolgt, nach Mitgabe welcher die pro 1885 in der vorstehenden Zusammenstellung mitgetheilten Zahlen entsprechend ergänzt worden sind.

Während 1885 die Schätzung der Waarenwerthe seitens der hiezu von unserem Zolldepartement ernannten Expertenkommission zu Anfang des Jahres 1885 vorgenommen wurde und bei diesen Werthungen somit den Preisschwankungen im Handelsverkehr keine Rechnung getragen werden konnte, wurde für das Berichtjahr die Verfügung getroffen, daß sämtliche statistische Positionen von der Kommission auf Ende 1886 neu zu werthen seien, unter Berücksichtigung der wirklichen Handelspreise im gleichen Jahre. Diese definitiven Werthe wurden sodann in der Uebersichtstabelle der Ein- und Ausfuhr der wichtigsten Waarenartikel pro IV. Quartal 1886 veröffentlicht und es dienen die nämlichen Werthungen nunmehr auch provisorisch für 1887 in dem Sinne, daß sie sodann auf Jahresschluß durch die von der Taxationskommission neu festgesetzten Werthe mit definitivem Charakter ersetzt werden sollen. Dieses Verfahren hat den großen Vortheil, daß dadurch die Statistik in den Stand gesetzt wird, ein möglichst genaues Bild unseres Handelsverkehrs zu bieten.

C. Systemänderung in den statistischen Tabellen.

Die in unserem Geschäftsberichte pro 1885*) mitgetheilte Eintheilung der Jahresstatistik mußte aus verschiedenen Rücksichten für das Berichtjahr abgeändert und theils erweitert, theils nach gewissen Richtungen hin vereinfacht werden.

In erster Linie machte sich in der Statistik pro 1885 der Mangel fühlbar, daß keine Tabelle vorhanden war, aus welcher man — wie dies beispielsweise bei den quartaliter erscheinenden Uebersichten des Waarenverkehrs möglich ist — die Ein- und Ausfuhr der einzelnen Waarengattungen ländersweise hätte vergleichen können.

Ferner führte die Hereinziehung des sogen. „Generalhandels“ in den Verkehr mit den einzelnen Ländern und die dadurch bedingte Ausdehnung der Tabelle auf zwei Seiten des Imprimates lediglich zu großer und insoweit zweckloser Weitläufigkeit, als eben der „Generalhandel“, wie wir weiter unten ausführen werden, keinen integrierenden Theil unseres einheimischen Handels bildet.

Endlich vermißte man in der Jahresstatistik pro 1885 eine Tabelle, aus welcher unser gesammter Handel mit dem Ausland ohne Weiteres ersichtlich gewesen wäre, indem der „Spezialhandel“ und der „Lagerverkehr“ in den diversen Uebersichten zwar verzeichnet, nicht aber zusammengestellt waren.

Um diesen Uebelständen abzuhelpfen, wurden für die Jahresstatistik pro 1886 nachstehende Hauptabtheilungen in Aussicht genommen:

I. Uebersicht des Spezialhandels, des Lagerverkehrs und des Effektivhandels, mit Angabe der Herkunfts- und Bestimmungsländer.

II. Uebersicht des Spezial- und des Generalhandels, nebst Effektivhandel, geordnet nach den Nummern des statistischen Waarenverzeichnisses.

III. Spezialhandel mit den einzelnen Herkunfts- und Bestimmungsländern.

IV. Summarische Uebersicht des Effektivhandels und des Generalhandels, geordnet nach den einzelnen Herkunfts- und Bestimmungsländern.

V. Unmittelbare Durchfuhr.

VI. Lagerverkehr.

VII. Veredlungsverkehr und übriger Freipaßverkehr.

*) Bundesblatt 1886, I, 559 u. ff.

VIII. Grenzverkehr.

IX. Schweizerische Retourwaaren aus dem Auslande.

X. Retourwaaren nach dem Auslande.

XI. Uebersicht der Zollerträge:

- a. geordnet nach den Nummern des statistischen Waarenverzeichnisses;
- b. geordnet nach der Wichtigkeit der Einnahmen.

Wir haben zu der vorstehenden neuen Eintheilung der Jahresstatistik folgende nähere Erläuterungen beizufügen:

Ad I. Diese Uebersicht ist neu. Sie soll für sämtliche statistischen Positionen nach den Herkunfts- und Bestimmungsländern getrennte Angaben über Ein- und Ausfuhr im Spezialhandel, sowie auch über den Lagerverkehr und den Effektivhandel bringen. Man kann somit diese Uebersicht als die Basis unserer ganzen Handelsstatistik im eigentlichen Sinne des Wortes betrachten, allerdings mit Ausschluß des in spezieller Tabelle dargestellten Veredlungsverkehrs.

Da infolge der 1886 eingeführten Neuerungen Definitionen von neuen Begriffswörtern gegeben werden müssen, wiederholen wir zum Theil, um ein ganzes Bild zu erhalten, einige bereits in unserm Geschäftsbericht pro 1885 enthaltene Erläuterungen.

1) Der Spezialhandel umfaßt:

a. Bei der Einfuhr: alle beim Eingang sofort verzollten, sowie alle zollfreien Waaren im Handelsverkehr; ferner sämtliche in eidgenössischen Niederlagshäusern befindlichen oder mit sechsmonatlichen Geleitscheinen versehene Waarensendungen, die zur Verzollung angemeldet werden; daher die Bezeichnungen „Direkte Einfuhr“ (sofortige Verzollung an der Grenze) und „Einfuhr ab Lager“ (nachträgliche Verzollung; nach einer gewissen Einlagerungszeit).

b. Bei der Ausfuhr: sämtliche nach dem Auslande gehenden Waarensendungen einheimischen Ursprungs, mit Einschluß solcher Waaren fremder Provenienz, welche durch Entrichtung des schweizerischen Eingangszolles als naturalisirt betrachtet und in der Folge im Handelsverkehr wieder ausgeführt werden.

2) Lagerverkehr. Derselbe beschränkt sich in der Uebersicht I auf die „Einfuhr auf Lager“ und die „Ausfuhr ab Lager“; die Tabelle VI gibt sodann das Gesamtbild des fraglichen Verkehrs.

Eine Waarensendung wird „auf Lager“ angeschrieben, wenn dieselbe

- a. gemäß Artikel 43, litt. c, der Vollziehungsverordnung zum Zollgesetz *), vom 18. Oktober 1881, bei ihrem Eingang über die Grenze mit sechsmonatlichen Geleitscheinen abgefertigt wird, oder
- b. in ein eidgenössisches Niederlagshaus oder auf ein sogenanntes Freilager mit der Bestimmung zur Einlagerung instradirt wird.

Zu a. gehören, laut der allegirten Bestimmung der Vollziehungsverordnung zum Zollgesetz: Baumwolle, rohe; Baumwollabfälle, ungesponnene und gesponnene; Eisen in Masseln; Farbhölzer und Farberden, rohe; Galläpfel und Knopperrn; Garancine; Getreide: Waizen, Korn, Roggen, Gerste, Hafer und Mais; Kaffee; Krapp; Mehl; Oele, fette, nicht medizinische; Petroleum und Naphta; Reis, Seide, rohe, auch Floretseide und Seidenabfälle; Sumach; Wolle rohe; Zucker.

Sämmtliche vorgenannten Waarengattungen können, wenn mit sechsmonatlichen Zollgeleitscheinen versehen, ungehindert in der ganzen Schweiz zirkuliren und innert dieser Frist entweder im Inlande abgesetzt oder wieder ausgeführt werden.

Zu b. haben wir Nachfolgendes zu bemerken:

In eidgenössische Niederlagshäuser werden, entgegen der eigentlichen Bestimmung dieses Institutes, nicht nur solche Waarensendungen verbracht, die wirklich zur Einlagerung gelangen sollen sondern es werden auch — abgesehen von allen nicht zum Handelsverkehr gehörenden Sendungen, wie z. B. gebrauchte Effekten, Uebersiedlungs- und Heirathsgut, schweizerische Retourwaaren, etc. — Waaren aller Art, welche aus irgend welchen Konvenienzgründen, allfällig weil der Empfänger die Zollbehandlung selber vornehmen will etc., nach eidgenössischen Niederlagen dirigirt. Es findet, mit andern Worten, eine bloße Verschiebung der Verzollung statt, d. i. das Niederlagshaus tritt, bezüglich der Zollbehandlung, an die Stelle der Einfuhrzollstätte an der Grenze. Da derartige Sendungen nicht zum Lagerverkehr gehören, würde eine Zusammenstellung des Verkehrs sämmtlicher eidgenössischer Niederlagshäuser, wie wir bereits unter Ziffer IV dieses Berichtes hervorhoben, lediglich die Frequenz der betreffenden Institute beleuchten, keineswegs aber ein Bild des eigentlichen Lagerverkehrs liefern.

*) Amtliche Sammlung neue Folge, V, 588.

An einigen Punkten der Schweizergrenze existiren für Getreide, Mehl, Sämereien, Bretterwaaren, etc., sogenannte Frei- oder Transitlager mit einjähriger Lagerfrist; dieselben stehen unter zollamtlicher Kontrolle und heißen nur deswegen Freilager, weil die zur Einlagerung erforderlichen Räumlichkeiten von den Bahnverwaltungen etc. gestellt werden und daher keinerlei Niederlagsgebühren zu Hauden unserer Zollverwaltung bezogen werden. Die auf solche Freilager verbrachten Waaren gehören ebenfalls zum Lagerverkehr.

3) Der Effektivhandel. Diese Bezeichnung ist neu; sie wurde gewählt, weil sie in kürzester Weise dasjenige ausdrückt, was dieser Verkehr repräsentirt, nämlich unsern wirklichen Gesamtthandel mit dem Auslande. Die in den Rubriken „Effektivhandel“ der Uebersicht I, sowie der übrigen Tabellen, publizirten Zahlen, und nicht mehr ausschließlich die im Spezialhandel angegebenen, werden daher in Zukunft als maßgebend zu betrachten sein für die Darstellung unseres gesammten Handelsverkehrs mit fremden Staaten.

Der Effektivhandel umfaßt:

a. bei der Einfuhr: Die „direkte Einfuhr“ und die „Einfuhr auf Lager“;

b. bei der Ausfuhr: Die „direkte Ausfuhr“ und die „Ausfuhr ab Lager“.

Er entsteht somit aus der Kombination des Spezialhandels mit dem Lagerverkehr (Erläuterungen s. vorstehend).

Als besonderer Anhang zu der Uebersicht I pro 1886 wird, wie bereits 1885 geschehen, eine vergleichende Zusammenstellung der Einheitswerthe für die Ausfuhr nach den diversen Bestimmungsländern erscheinen.

Ad II. Diese Tabelle entspricht ungefähr der Uebersicht I pro 1885, von welcher sie nur in nachstehenden zwei Punkten abweicht:

1) 1886 ist der Effektivhandel besonders zusammengestellt, was 1885 nicht der Fall war;

2) 1886 sind die Totale des Generalhandels bei der Ein- und Ausfuhr nur rücksichtlich der Waarenmengen publizirt, unter Weglassung der Werthungen in Franken, während letztere pro 1885 in die Tabellen aufgenommen wurden.

Die Berechtigung des Wegfalles der Werthangaben im Generalhandel wird sich aus der nachstehenden Definition von selbst ergeben.

Der Generalhandel umfaßt:

a. Bei der Einfuhr: Die „direkte Einfuhr“, die „Einfuhr auf Lager“ und den „direkten Transit“;

b. Bei der Ausfuhr: Die „direkte Ausfuhr“, die „Ausfuhr ab Lager“ und wiederum den „direkten Transit“.

Der Generalhandel gibt uns daher lediglich ein Bild des Waarenverkehrs über die Schweizer Grenze überhaupt, nicht aber ein solches unseres Handels, indem ein letzterem vollständig fremdes Element, der Transit, einen integrierenden Bestandtheil des „Generalhandels“ ausmacht. Daß es unter solchen Verhältnissen geboten erscheint, von Werthangaben abzusehen, denen bloß ein fiktiver Charakter zukommen würde, bedarf wohl keiner weitern Auseinandersetzung.

Ad III. Spezialhandel mit den einzelnen Ländern.

Bei dieser Uebersicht ist pro 1886 die einschneidendste Umgestaltung gegenüber der gleichen Tabelle des Vorjahres vorgenommen worden. Während nämlich im Jahre 1885 sämtliche statistischen Positionen bei allen Ländern, sowohl im Spezial- als im Generalhandel, zur Publikation gelangten, ohne Rücksicht auf die Geringfügigkeit der Waarenmengen und Werthe, fallen 1886 weg:

a. Der Generalhandel,

b. sämtliche Positionen, deren Werth für das ganze Jahr, sei es bei der Ein- oder bei der Ausfuhr, Fr. 10,000. — nicht erreicht.

Durch diese bedeutende Vereinfachung wird der Umfang der fraglichen Uebersicht, ohne irgend welche Beeinträchtigung der von der Handelsstatistik verfolgten Zwecke, um ein Wesentliches reduziert zu Gunsten anderweitiger Zusammenstellungen von spezifisch höherem Werthe. Wer sich für die Zahlen des Waarenverkehrs im Generalhandel gegenüber den einzelnen Ländern interessirt, findet dieselben in der Tabelle IV summarisch (kategorieweise) verzeichnet. Was die Weglassung der Waarenposten unter Fr. 10,000 Werth anbetrifft, so macht sich dieselbe in der Weise, daß die Positionen jeweilen am Ende der betreffenden Kategorie, beziehungsweise Unterabtheilung, in einem einzigen Posten figuriren, mit Angabe der einschlägigen statistischen Nummern; wünscht man genauere Angaben über diese kleineren Verkehrszahlen, so findet man dieselben in der Uebersicht I.

Ad IV bis X haben wir keine bezüglichen Bemerkungen zu machen.

Ad XI. Uebersicht der Zollerträgnisse.

Diese Uebersicht ist ebenfalls neu; dieselbe wird jeweilen ein getreues Bild der Wichtigkeit der einzelnen Tarifpositionen mit Rücksicht auf die fiskalischen Interessen des Bundes geben.

Da es sich pro 1886 gegentüber dem Vorjahre um einen förmlichen Systemswechsel in der Kombination und Festsetzung der statistischen Tabellen handelte, haben wir uns genöthigt gesehen, die Gründe jener prinzipiellen Umgestaltung der 1885 befolgten Praxis des Nähern zu erörtern; wir werden uns dafür in dieser Materie bei Anlaß späterer Geschäftsberichte um so kürzer fassen können.

D. Ertrag der statistischen Gebühren.

Die statistischen Gebühren haben abgeworfen

1886 .	Fr. 130,531. 58
1885 .	„ 128,154. 31

Hieraus ergibt sich pro 1886 ein
 Mehrertrag von Fr. 2,377, 27

Man kann somit annehmen, daß aller Wahrscheinlichkeit nach die seiner Zeit zur Deckung der Kosten für Durchführung einer schweizerischen Handelsstatistik eingeführten statistischen Gebühren (Art. 4 des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1884, betreffend einen neuen schweizerischen Zolltarif, Amtl. Samml. n. F. VII, 549) zukünftig so ziemlich stabil bleiben dürften.

Die Ausgaben für die handelsstatistische Abtheilung unseres Zolldepartements (Gehalte, Büreaubedürfnisse und Drucksachen, Anschaffung von zwei Rechenmaschinen [System Thomas], außerordentliche Aushülfe, etc.), sowie für Honorirung der Schätzungs-experten pro 1886 betragen im Ganzen . . . Fr. 77,853. 25

Somit Einnahmenüberschuß an statistischen Gebühren pro 1886 von Fr. 52,678. 33 (1885 betrug die Mehreinnahme Fr. 52,198. 49).

Es ist jedoch zu bemerken, daß unter den Ausgaben nur die Kosten des Zentralbüreau's für die handelsstatistischen Arbeiten begriffen sind, ohne Zuziehung derjenigen für Personalvermehrung, welche bei den Zollstätten mit Rücksicht auf die Anforderungen der Handelsstatistik nöthig geworden sind.

XIII. Beaufsichtigung des Bezuges von kantonalen Verbrauchssteuern.

Ueber den Bezug von kantonalen Verbrauchssteuern auf geistigen Getränken sind einige wenige Beschwerden eingelangt. Ihrem Gegenstand zufolge erwiesen sich dieselben als solchen Fällen ähnlich, welche in früheren Jahren (siehe Geschäftsbericht des Zolldepartements von 1874 bis 1884) zu unserer Entscheidung gelangt sind. Es haben daher die diesfälligen Rekurse vom Jahre 1886 ihre Erledigung in Uebereinstimmung mit jenen Präzedenzen gefunden.



Bericht des Bundesrathes an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahr 1886.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1887
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	14
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	02.04.1887
Date	
Data	
Seite	653-731
Page	
Pagina	
Ref. No	10 013 442

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.